

**„Ein islamisches Kulturzentrum in unserer Stadt?“
Eine Lehr-Lernsequenz zu einem religiös-weltanschaulichen Konflikt, der auch
unsere Schule herausfordert.**

Der Diskurs als demokratisches Prinzip

Demokratie lebt von der wechselseitigen Achtung und Anerkennung der Personen, der Unterschiedlichkeit der Überzeugungen und dem Diskurs um vertretbare Interessenkoordinationen. Diskurse geben uns die Möglichkeit, uns von der Ernsthaftigkeit zu überzeugen, mit welcher andere Personen Meinungen vertreten, die wir nicht teilen. Diskurse korrigieren, weil sie die eigene Urteilsicherheit stören und irritieren (Reichenbach 2000, 801). Diskurse fordern zu einer Reflexion und Neubestimmung des eigenen Selbstverständnisses heraus, denn Bestehendes hat keinen Anspruch darauf, ohne sorgfältige Überprüfung für alle Zeiten konserviert zu werden. Es muss sich vielmehr ständig neu bewähren und Änderungen in den Lebensverhältnissen Rechnung tragen (Rohe 2001, 130). Diskurse erhalten zunehmend und zuweilen existenzielle Bedeutung in mehrkulturellen demokratischen Gesellschaften, und dies über nationale Grenzen hinweg, wie die „Kopftuchdebatte“ zeigt.

Die folgende Lehr-Lernsequenz beinhaltet einen solchen Diskurs zwischen Personen unterschiedlicher religiös-weltanschaulicher Überzeugungen, der aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet wird. Übergeordnetes Ziel der Sequenz ist es, einen Beitrag im Sinne des Gutachtens für ein Modellversuchsprogramm der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung, „Demokratie lernen und leben“ (Edelstein und Fauser 2001), zu leisten, das explizit den Schwerpunktbereich „Interkulturelles Lernen - Interkulturelle Kooperation“ ausweist (49 ff).

Im Zentrum des Diskurses steht ein realer, in den lokalen Zeitungen ausgetragener und eskalierender Konflikt um die Genehmigung eines islamischen Kulturzentrums in der Stadt H. Der Schulbezug wurde dadurch hergestellt, dass die Schule zum Diskursort bestimmt wurde und diese sich so „im Blick auf Teilhabe an einem interkulturellen Programm der Gemeinde“ öffnet (a.a.O., 26). Damit wird auch der Forderung der damaligen Präsidentin der Kultusministerkonferenz, Wolff, Rechnung getragen, die zum Abschluss der 21. Europäischen Erziehungsministerkonferenz des Europarates erklärte: „Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen gehört es, demokratische Grundwerte zu vermitteln, für unterschiedliche kulturelle Prägungen sowie religiöse und weltanschauliche Überzeugungen offen zu sein, um damit Solidarität sowie interkulturelle Kompetenz zu fördern.“ (Wolff 2003). Die Lehr-Lernsequenz wurde erfolgreich mit Lehramtsstudenten¹ und bei einer Lehrerfortbildung durchgeführt, empirisch begleitet und evaluiert (siehe Beiträge auf dieser Internetseite).

Die Lehr-Lernsequenz „Ein islamisches Kulturzentrum in unserer Stadt?“

Die Lehr-Lernsequenz kann im sozialkundlich-politischen Unterricht, im Ethik-, Religions-, Philosophie- und Deutschunterricht, aber auch fächerübergreifend, besonders gut auch in Form eines Projekts, durchgeführt werden. Um die aufeinander aufbauende Struktur zu erhalten, die vom Wechsel der Perspektiven und Szenen lebt, wäre eine kontinuierliche Bearbeitung der im folgenden beschriebenen Phasen optimal. Den Gestaltungs- und Durchführungs-ideen sind dabei keine Grenzen gesetzt; man kann z.B. auch Eltern unterschiedlicher Religionszugehörigkeit aktiv einbeziehen, Klassen- oder Hausarbeiten zum Thema vergeben, die Schüler eigenständig Interviews durchführen lassen und dgl. mehr.

Die Lehr-Lernsequenz gliedert sich in drei flexibel gestaltbare Hauptphasen mit Unterphasen:

¹ Im Text wird für beide Geschlechter der Einfachheit halber die maskuline Form verwendet, sofern nicht ausdrücklich zwischen den Geschlechtern unterschieden wird.

- ein fiktives *Planspiel*, in dem die Schüler ihre eigene Entscheidung zur Einrichtung eines islamischen Kulturzentrums begründet treffen und sich durch die Übernahme von Rollen mit unterschiedlichen Positionen und Argumenten in einem Diskurs auseinandersetzen sollen,
- eine *theorieorientierte* Phase, in der die Schüler mit einem Konstrukt der Argumentationsintegrität und daraus abgeleiteten und empirisch validierten Standards und Strategien unintegrierten Argumentierens vertraut gemacht werden, und
- eine *Anwendungsphase*, in der die Schüler an authentischen Beispielen aus dem realen Diskurs in den Zeitungsmedien argumentative Auffälligkeiten erkennen und benennen sollen.

Phase 1: Das Planspiel

1 Das Szenario

Jeder Schüler erhält das folgende Szenario sowie die Selbstdarstellung vom „Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.“¹. Eine Kurzfassung findet sich in Anhang 1. Die Schüler sollen sich zunächst mit dem Inhalt des Szenarios und der Selbstdarstellung vertraut machen.

An die Stadt H.
Bauaufsicht
z.Hd. Herrn Schneider

Betrifft: Nutzung der Liegenschaft Ahornstr. 2 als Islamisches Kulturzentrum

Sehr geehrter Herr Schneider,

wir, die Gemeinde des „Verbandes Islamischer Kulturzentren“, dessen überwiegende Mitglieder seit über 20 Jahren in H. wohnhaft sind, suchen schon seit längerer Zeit ein geeignetes Objekt zum Ausüben unserer Vereinstätigkeiten. Im Gewerbegebiet befindet sich eine Liegenschaft, welche zum Verkauf steht. Wir interessieren uns für diese Liegenschaft, weil sie unseren Anforderungen entspricht. Da es jedoch um den Erwerb dieses Objektes geht, müssen wir sicher sein, die Nutzungserlaubnis seitens der Stadt zu erhalten. Wir bitten Sie uns daher mitzuteilen, ob einer unseren Bedürfnissen entsprechenden Nutzung stattgegeben werden kann.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein 2-geschossiges Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von 732 qm. Die von uns gewünschte Nutzung sieht folgendermaßen aus: Im Keller sollen Lager, Archiv und sanitäre Anlagen eingerichtet werden. Im Erdgeschoß sollen Konferenz-, Unterrichts- und Beratungszimmer sowie Gebetsräume für Männer und Frauen eingerichtet werden. Im 1. und 2. Stock sollen eine Hausmeisterwohnung sowie 2-3 Wohnungen für Mitglieder entstehen. Da es sich um kein reines Gewerbegebiet handelt, wissen wir nicht, in welchem Verhältnis die Nutzung Wohnfläche zu Gewerbefläche erlaubt ist bzw. ob die Anzahl der Wohnungen, die eingerichtet werden dürfen, unseren Vorstellungen entsprechen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf die Notwendigkeit einer Einrichtung wie die des „Verbandes Islamischer Kulturzentren“ für die muslimischen Mitbürger der Stadt hinweisen. Dieses Objekt soll als Anlaufstelle für religiöse (islamische) Angelegenheiten den Bedarf aller Muslime in H. (also nicht nationalitätsgebunden) gerecht werden. Da es in H. keinen vergleichbaren Verein bzw. keine vergleichbare Institution gibt, wäre dies auch eine Chance, die Stadt mit solch einem Angebot zu bereichern. Als Anlage füge ich Ihnen eine Broschüre bei, die nähere Angaben über Tätigkeiten, Prinzipien und Arbeitsweisen des „Vereins Islamischer Kulturzentren“ beinhaltet.

In der Hoffnung auf eine positive Antwort, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

gez. Dipl.-Ing. M. P.
Mitglied des Vorstands (Schriftführer)

¹ Abgerufen am 15.12.05 unter <http://www.vikz.de> → Selbstdarstellung (s. auch → Satzung).

Bei dem Szenario handelt es sich um eine Abschrift des Originals der Voranfrage des Unterzeichners an die Bauaufsicht der Stadt – lediglich die Orts- und Namensbezeichnungen wurden geändert; dies soll den Schülern jedoch noch nicht mitgeteilt werden, da sie erst in der dritten Phase der Lehr-Lernsequenz mit dem realen Fall konfrontiert werden.

2 Eigene begründete Entscheidung

Anschließend werden alle Schüler um die schriftliche Beantwortung der Frage gebeten:

„Wie würde *ich mich ganz persönlich* in dieser Situation entscheiden und warum? Nennen Sie bitte mehrere *Gründe* für Ihre Entscheidung!“

Die Antworten werden vom Lehrer nach einer angemessenen Bearbeitungsphase auf einem Flip-Chart in der folgenden Tabelle eingetragen (siehe hierzu alternativ Fußnote 10). Die zweite und dritte Spalte beziehen sich auf die Anzahl und die entsprechenden Prozentanteile der Schüler für die jeweiligen Entscheidungsrichtungen. Die Spalte „Bedingungen“ ist zusätzlich eingeführt worden, da einige Lehramtsstudenten in dem erwähnten Kompaktseminar nur bei Erfüllung bestimmter Bedingungen für das Kulturzentrum votierten. Auf die Ebenentrennung soll nicht verzichtet werden, denn jeder Handlungsraum – der interpersonale wie der transpersonale – ist konstitutiv für Demokratie als Lebens- und Staatsform (Breit und Eckensberger 2004). Die Auswertung der Antworten der Lehramtsstudenten ist als Auswertungsbeispiel in Anhang 2 dargestellt.

Entscheidung	Anzahl	%	Gründe	Bedingungen
für das Kulturzentrum			Ebene Glaubensgemeinschaft:	
			Ebene Kommune:	
			Ebene Gesellschaft:	
gegen das Kulturzentrum			Ebene Glaubensgemeinschaft:	
			Ebene Kommune:	
			Ebene Gesellschaft:	

Nach der Besprechung der Ergebnisse wird den Schülern mitgeteilt:

Am 20. Oktober 2008 tritt die Schulelternbeiratsvorsitzende der Fritz-Reuter-Gesamtschule an den Direktor mit der Bitte heran, eine Diskussionsveranstaltung in der Schule zu dem in der Stadt eskalierenden Konflikt um die Errichtung eines islamischen Kulturzentrums durchzuführen. Sie beruft sich dabei auf einen Beschluss des Schulelternbeirats, der eine solche Diskussion für dringend erforderlich hält. Die stark emotionalisierte, auch in den Medien heftig und kontrovers geführte Auseinandersetzung um das islamische Kulturzentrum nähme inzwischen Ausmaße an, die weder die Schüler noch ihre Eltern angemessen beurteilen könnten. Vor allem die Schüler seien auf eine klärende Diskussion innerhalb der Schule angewiesen, denn inzwischen gäbe es auch Konflikte zwischen Schülerinnen und Schülern muslimischen Glaubens und anderer religiöser Glaubensgemeinschaften.

Der Schulelternbeirat begründet sein Anliegen mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule: Sie soll die Schüler laut Beschluss der Kultusministerkonferenz zu selbständigem und kritischem Urteil sowie eigenverantwortlichem Handeln befähigen, zu Freiheit und Demokratie sowie zu Toleranz, Achtung vor der Würde des anderen Menschen und Respekt vor anderen Überzeugungen erziehen, ethische Normen sowie kulturelle und religiöse Werte verständlich machen, friedliche Gesinnung im Geist der Völkerverständigung und die Bereitschaft zu sozialem Handeln und zu politischer Verantwortlichkeit wecken sowie zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in der Gesellschaft befähigen.

Der Direktor greift den Vorschlag auf und lädt fünf Personen mit der Bitte ein, sich an der konstruktiven Bearbeitung des Konflikts zu beteiligen: den Bürgermeister der Stadt, die Schulleiternbeiratsvorsitzende, den Vater zweier Schülerinnen muslimischen Glaubens, die Schulsprecherin sowie die Mutter einer Schülerin christlichen Glaubens. Er selbst wird ebenfalls in seiner Funktion als Direktor und Pädagoge an der Konfliktbearbeitung teilnehmen. Diese sechs Personen stellen die Rollenträger des später folgenden Diskurses dar.

3 Gruppenbildung und Rollenverteilung

Entsprechend der Klassenstärke werden mehrere Gruppen zu je sechs Schülern gebildet. Jede Gruppe stellt eine fiktive „Schule“ dar. Wenn weniger als sechs Schüler übrig bleiben, können Schüler aus anderen Klassen hinzugezogen oder Doppelbesetzungen vorgenommen werden. Alternativ zur „Schul“gruppenarbeit kann eine „Podiumsdiskussion“ mit sechs Rollenträgern durchgeführt werden. Dies hätte den Vorteil einer für alle Schüler transparenten Diskussion, die videoaufgezeichnet und anschließend gemeinsam ausgewertet und diskutiert werden kann. Die Schüler, die nicht auf dem Podium vertreten sind, repräsentieren dann das „Plenum“. Ihnen werden ebenfalls unterschiedliche Rollen zugewiesen, z.B. drei „Direktoren“ etc. Diese Rollenträger können, wenn das Plenum in die Diskussion einbezogen wird, ergänzende Argumente einbringen. Eine solches Vorgehen wurde in dem angesprochenen Kompaktseminar mit Lehramtsstudenten gewählt (Bender-Szymanski 2004).

Der Lehrer verteilt die Rollen an die Schüler, *ohne* die Standpunkte und Argumente der einzelnen Rollen zu nennen. Er entscheidet, ob er dabei nach dem Freiwilligkeitsprinzip vorgeht oder die Rollen so vergibt, dass sie den persönlichen Überzeugungen der Schüler möglichst *nicht* entsprechen. Dies ist schwieriger, aber auch effektiver, weil die Auseinandersetzung mit unvertrauten Argumenten auch zu einer intensiveren Selbstreflexion herausfordert (a.a.O.).

Es empfiehlt sich, für jede Schulgruppe bzw. für die Podiumsdiskussion einen *Moderator* zu bestimmen. Vorschläge zu seiner Vorbereitung finden sich in den Rollenbeschreibungen.

4 Rollenbeschreibungen

Die folgenden Rollenbeschreibungen, die nun den Rollenträgern ausgehändigt werden, enthalten die Standpunkte der Rollenträger und ihre Begründungen durch Argumente. In die Rollenbeschreibungen wurden zentrale Argumente des in der dritten Phase zu behandelnden realen Falles eingearbeitet. Der Lehrer kann zusätzliches Informationsmaterial auch nach eigener Wahl zur Vertiefung und Hilfe bei der Suche nach weiteren rollenbezogenen Argumenten bereitstellen. Sehr bewährt hat sich als zusätzliche Lektüre für die Rollenträger mit einer das Zentrum *ablehnenden* Position der Artikel von Günther Beckstein „Annäherung an die Leitkultur“¹ sowie für jene mit einer *befürwortenden* Position der Artikel von Dieter Oberndörfer „Was ist ein integrierter Deutscher?“². Alle Schüler sollen zudem die folgenden Artikel des Grundgesetzes erhalten: Art. 1 Abs. 1 und 2; Art. 2 Abs. 1; Art. 3 Abs. 1 und 3; Art. 4 Abs. 1 und 2. Für den Lehrer wird als Lektüre, die sich auch sehr gut zur Erstellung von zusätzlichen Pro- und Kontra-Argumenten eignet, empfohlen:

Rohe, M. (2001). *Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen*. Freiburg: Herder, insbesondere die Seiten 124-132 (Öffentliches Recht: Moscheebau und Gebetsruf).

Leggewie, C. (2002). *Auf dem Weg zum Euro-Islam? Moscheen und Muslime in der Bundesrepublik Deutschland. Gedanken zur Zukunft*, 6. Bad Homburg: Herbert-Quandt-Stiftung.

Zusätzlich können sich die Schüler bebildertes Informationsmaterial der Stadtverwaltung einer nahe gelegenen Kommune besorgen, damit sie den soziokulturellen Kontext in ihren Argumenten berücksichtigen können.

¹ http://www.ifa.de/zfk/themen/99_3_hysterie/dbeckstein.htm, abgerufen am 18.08.08.

² http://www.ifa.de/zfk/themen/99_3_hysterie/doberndoerfer.htm, abgerufen am 18.08.08.

Der Bürgermeister der Stadt, Herr Martin Schuster

Herr Schuster ist seit vier Jahren Bürgermeister der Stadt. Nächstenliebe und Toleranz sind für ihn zentrale Werte, und er anerkennt den Schutz der Religionen als ein verfassungsmäßig garantiertes Grundrecht. Niemand hindert die muslimischen Einwohner der Stadt an der Ausübung ihrer Religion. Die Stadt hat sie in der Vergangenheit immer wieder unterstützt, indem sie öfter städtische Räume für Gebete und Gemeinschaftserlebnisse zur Verfügung gestellt hat. Auch in Zukunft wird die Stadt die muslimischen Mitbürger respektieren und bei ihrer Glaubensausübung unterstützen.

Herr Schuster ist allerdings entschieden gegen die Einrichtung eines islamischen Kulturzentrums. Man braucht sich nur die Entwicklungen in der islamischen Welt anzusehen: Terror, Kriege und Selbstmordattentate, die von islamischen Geistlichen unterstützt werden! Dass diese Entwicklungen die Bürger zutiefst beunruhigen und ängstigen, macht auch ihn besorgt. Diese Ängste müssen ernst genommen werden! Wer heute ein solches Zentrum genehmigt, trägt später auch die Verantwortung, falls eines Tages fundamentalistische Gruppen die Einrichtung übernehmen! Und die Existenz von fundamentalistischen Gruppen in Deutschland wird von niemandem geleugnet. Was er immer wieder bekämpfen wird, ist der Versuch, Einrichtungen zu schaffen, in denen junge Menschen, die sich hier integrieren, so indoktriniert werden, dass die Integration scheitert. Niemand soll ihm später einmal vorwerfen, zum richtigen Zeitpunkt geschwiegen zu haben. Es muss doch möglich sein, Schutzmaßnahmen gegen solche Bedrohungspotenziale zu ergreifen! Er jedenfalls wird alles dafür tun, um eine solche Einrichtung zu verhindern.

Der Direktor Egon Schneider

Herr Schneider ist seit elf Jahren Direktor der Gesamtschule in H. Er hat sich mit dem Verfassungsschutz in Köln und Wiesbaden in Verbindung gesetzt und die Auskunft erhalten, dass der „Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.“, dem die Familien in H. angehören, nicht zu den Organisationen zählt, die der Verfassungsschutz beobachtet. Man teilte ihm mit: „Der Verband ist nicht unterwandert. Wir betrachten ihn als unabhängig.“ Seine Position ist deshalb klar: Der Staat ist zur Neutralität verpflichtet. Gegenüber dem Staat sind alle Religionen gleichberechtigt. Moscheen und selbst der Gebetsruf fallen in den Schutzbereich der verfassungsmäßig garantierten Religionsfreiheit. Und eingetragene islamische Vereine mit kultureller und religiöser Zielsetzung haben das Recht auf räumliche Niederlassung, weil sie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu erfüllen geeignet sind.

Selbst wenn in manchen islamischen Staaten der Bau christlicher Kirchen nicht gestattet wird, darf man Muslimen die Religionsausübung in unserem Rechtsstaat nicht erschweren oder sie gar verhindern. Man sollte sich dringlich davor hüten, sich auf das rechtliche Niveau solcher Staaten zu begeben und deren Maßstäbe zu den eigenen zu machen! Man muss sich jetzt gut überlegen, wie man mit den Ängsten in der Bevölkerung umgeht. Das kann nur behutsam geschehen, und es erfordert Dialogbereitschaft von allen Seiten, damit niemand überfordert wird und der Kooperationswille siegt.

Die Schulelternbeiratsvorsitzende Frau Christiane Hübner

Frau Hübner lebt in einer Gegend, in der auch Familien mit Migrationshintergrund wohnen. Sie bekennt sich eindeutig dazu, dass Integration nur miteinander und nicht isoliert voneinander zu einem friedlichen Zusammenleben in der Stadt H. führen kann.

Deshalb ist sie auch entschieden gegen das islamische Kulturzentrum. Es wäre ja nur ein Treffpunkt für Muslime! In dem Zentrum würden sich die Muslime wieder in ihrer eigenen Tradition einigeln. Und die Kinder würden durch eine starke Einbindung in diese separate Organisation aus ihrem normalen Umfeld herausgeholt. Ein solches Zentrum für Muslime würde – statt intensiver gegenseitiger Integration – lediglich das multikulturelle Nebeneinander in der Stadt fördern. Isolation und Abschottung können jedoch keine Grundlage für gegenseitige Achtung und intensive Integration sein, sondern sie bewirken das Gegenteil. Die christliche Bevölkerung würde das Areal meiden, und es entstünde eine zweigeteilte Stadt!

Zudem befürchtet sie, dass ein solches Zentrum auch für Muslime aus anderen Städten besonders attraktiv wird und ihm damit eine überregionale Bedeutung zukommt. H. wird dann ein Zentrum für Muslime. Das jedoch führt zu einer nachhaltigen Veränderung in der Bevölkerungsstruktur von H.!

Die Schulsprecherin Claudia Wagner

Claudia Wagner ist 18 Jahre alt und seit einem Jahr Schulsprecherin. Sie hat zwei muslimische Freundinnen, die mit ihr in die Klasse gehen und sehr gläubig sind. Sie haben sich gegenseitig schon oft besucht, und Claudia kennt auch die Familien und Verwandten ihrer Freundinnen sehr gut. Alle haben viel voneinander gelernt.

Claudia kann den Wunsch nach einem eigenen religiösen Zentrum sehr gut verstehen. Viele muslimische Familien wohnen schon seit mehr als 30 Jahren in H., und das Zusammenleben mit ihnen war bislang immer unproblematisch. Selbst der Bürgermeister hat einmal gesagt, dass er die Integration der hier lebenden Muslime für erfolgreich hält.

Sie ist deshalb für das islamische Kulturzentrum, aber sie ist entschieden gegen den Standort im Gewerbegebiet. Warum sollen die muslimischen Mitbürger immer noch in Hinterhöfen und Gewerbegebieten abgeschottet und isoliert ein für unsere Gesellschaft mehr als fragwürdiges Dasein fristen? Ein Kulturzentrum gehört doch nicht in solche unwürdigen Randlagen! Was würden Christen sagen, wenn man ihnen dort einen Platz für ihre Kirche und ihr Gemeindezentrum anbieten würde? Kultur braucht einen zentralen Platz und ist das Herz jeden städtischen Lebens! Es gibt so viele christliche Kirchen in H., aber noch keinen muslimischen Betraum. Das Kulturzentrum ist also eine Bereicherung für die Stadt! Dann könnte man in diesem Zentrum auch ein Jugendcafé mit einplanen!

Frau Ines Klein

Frau Klein lebt gern in H. Sie ist eine gläubige praktizierende Katholikin und Mutter einer Tochter, die die 8. Klasse der Gesamtschule besucht.

Sie ist entschieden gegen das islamische Kulturzentrum. Wenn man an die Christen in islamischen Ländern denkt, denen unsägliches Leid und großer materieller und geistiger Schaden zugefügt wird, muss man schon aus Solidarität mit ihnen gegen eine solche Einrichtung sein! Aber viel schwerer wiegt, dass eine solche Einrichtung einen tiefen Eingriff in eine christlich geprägte Weltanschauungsgemeinschaft bedeuten würde. Schließlich hat diese Stadt seit Jahrhunderten eine christliche bestimmte Glaubensstradition!

Außerdem ist sie überzeugt, dass allein das christliche Menschenbild richtig ist und deshalb den Vorzug vor anderen Menschenbildern, gerade auch vor dem islamischen, verdient. Diese gewachsenen Grundüberzeugungen dürfen nicht durch eine falsch verstandene Toleranz aufgeweicht werden. Muslime sollen zu günstigen Bedingungen öffentliche Räume für ihre Gebete und Versammlungen nutzen können. Eine Moschee neben den christlichen Kirchen aber wäre ein Symbol ihrer Gleichberechtigung. Das überschreitet jedoch die Grenzen der Toleranz.

Herr Mustafa Sahin

Herr Sahin ist ein gläubiger Muslim. Der Glaube an den Koran macht ihn stark und gibt ihm Kraft. Seine Familie wohnt wie viele andere muslimische Familien schon in der dritten Generation in H. Sie fühlen sich hier alle heimisch. Seine beiden Kinder besuchen den gymnasialen Zweig der Gesamtschule.

In der Vergangenheit hat die Stadt der muslimischen Gemeinde zwar öfter Räume für ihre Gebete und Gemeinschaftserlebnisse zur Verfügung gestellt. Aber das reicht für ihre Bedürfnisse nicht aus. Um nicht immer in die Großstadt fahren zu müssen, wechseln sich die Mitglieder darin ab, jeden Mittwoch zu Gebet, Essen und Unterhaltung zu sich nach Hause einzuladen. Zu Ramadan räumt Herr Sahin auch schon mal vier Wochen lang sein Wohn- und Schlafzimmer aus, um Platz zu schaffen. Deshalb ist er wie viele muslimische Gemeindemitglieder sehr froh über die Voranfrage an die Baubehörde.

Die Finanzierung würde über Spenden aus der muslimischen Gemeinde und mit Hilfe einer Großbank gewährleistet. Eine Aufgabe dieses Kulturzentrums soll die religiöse Unterweisung sein, aber genau so wichtig sind die Jugendarbeit nach dem Prinzip der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, die Sozialarbeit und der interreligiöse Dialog.

Das Zentrum steht natürlich auch Nicht-Muslimen offen. Herr Sahin kann sich deshalb nicht vorstellen, dass jemand ernsthaft gegen das Kulturzentrum ist. Aus Rücksicht auf die Christen wird es auch kein Minarett oder Muezzinrufe geben.

Der Moderator der Diskussion

1. Übertragen Sie auf ein Flip-Chart das folgende Kategorienschema *ohne* Namensangaben:

Position vor dem Diskurs	Entscheidung nach dem Diskurs
<i>Für das Kulturzentrum</i>	
Ebene Glaubensgemeinschaft: Herr Sahin	
Ebene Kommune: Schulsprecherin Wagner	
Ebene Gesellschaft: Direktor Schneider	
<i>Gegen das Kulturzentrum</i>	
Ebene Glaubensgemeinschaft: Frau Klein	
Ebene Kommune: Schulleternbeirat Hübner	
Ebene Gesellschaft: Bürgermeister Schuster	

2. Fertigen Sie „Rollenschilder“ mit den Funktionen und Namen der Rollenträger an: Bürgermeister Schuster, Direktor Schneider, Schulleternbeiratsvorsitzende Hübner, Schulsprecherin Wagner, Frau Klein, Herr Sahin, Moderator/in.

3. Stellen Sie Tische mit sieben Stühlen und den jeweiligen Rollenschildern bereit.

4. Besprechen Sie mit dem Lehrer den Zeitplan (Dauer der Diskussion).

5. Bitten Sie alle Teilnehmer, Platz zu nehmen. Vor Beginn der Diskussion bitten Sie den Direktor, diese zu eröffnen. Er soll Ihnen danach die Leitung der Diskussion übergeben.

6. Teilen Sie zunächst den Zeitplan mit. Danach gehen Sie wie folgt vor:

6.1 Bitten Sie die Rollenträger, sich vorzustellen und ihre Standpunkte mitzuteilen, *ohne die Gründe dafür zu nennen* (z.B. „Ich bin für das islamische Kulturzentrum“)! Tragen Sie die Namen in die entsprechenden Kategorien des Schemas wie oben angegeben auf dem Flip-Chart ein.

6.2 Bitten Sie nun die Rollenträger, ihre Standpunkte zu *begründen* und sich mit den Argumenten der anderen Rollenträger auseinander zu setzen. Weisen Sie *unbedingt* darauf hin, dass es im Verlauf der Diskussion zu einer Änderung der Rollenstandpunkte kommen kann, wenn bessere Argumente die eigenen außer Kraft setzen!

7. Moderieren heißt, die Kraft der ganzen Gruppe zu nutzen und sie dabei zu begleiten, zielorientiert ein tragfähiges Ergebnis zu erarbeiten. Beachten Sie dabei die folgenden Punkte:

- Achten Sie darauf, dass die Diskussion beim Thema bleibt!
- Stoppen Sie Dauerredner!
- Beziehen Sie rechtzeitig das Plenum in die Diskussion ein, wenn es vorgesehen ist!

8. Führen Sie eine Entscheidung unter den Diskussionsteilnehmern herbei. Jeder Rollenträger verfügt über eine Stimme, alle Stimmen sind gleichberechtigt. Die Entscheidung sollte einstimmig getroffen und mit mehreren Argumenten begründet werden. Im Fall von Gegenstimmen sind die Begründungen dafür ebenfalls zu nennen (Minderheitenvotum). Bei einem Entscheidungspatt sollen die Rollenträger überlegen, ob es weitere Gründe gibt, die wenigstens eine Mehrheitsentscheidung ermöglichen. Notieren Sie die Begründungen!

9. Tragen Sie nun die Positionen jedes Rollenträgers in der 2. Spalte des Kategorienschemas ein (Direktor etc.). Diese Spalte spiegelt die Entscheidung nach dem Diskurs wider. Sie müssen anhand der genannten Gründe entscheiden, welcher Ebene die Positionen zugeordnet werden.

10. Beenden Sie die Diskussion und danken Sie den Teilnehmern.

5 Erarbeitung der Statements

Jeder am Diskurs beteiligte Rollenträger arbeitet zunächst allein und macht sich mit den Argumenten seiner Rolle vertraut, damit er seine Rolle in dem anschließenden gemeinsamen Gespräch überzeugend vertreten kann. Für das gemeinsame Gespräch entwirft jeder Rollenträger ein Statement in schriftlicher Form, das die folgenden Gliederungspunkte enthält:

- Vorstellen der Person, die der Schüler vertritt,
- Formulierung des Standpunktes dieser Person,
- Begründung des Standpunktes durch mehrere Argumente.

Der Moderator bereitet sich seinerseits auf seine Rolle vor. Während der Erarbeitungszeit gibt der Lehrer fachliche Hilfestellungen, beantwortet Fragen und verschafft sich einen Überblick über die zusammengestellten Argumente. Die Erarbeitungsphase mündet in eine Pause, damit eventuelle Differenzen in den Erarbeitungsgeschwindigkeiten ausgeglichen werden können.

6 Der Diskurs

In dieser zentralen Phase des Planspiels treffen die einzelnen Rollenträger in den „Schul“-Gruppen, denen sie zugeteilt wurden, bzw. auf dem „Podium“ zusammen.

6.1 Vorstellung und Diskussion

Der Direktor eröffnet die Sitzung und übergibt die Leitung dem Moderator. Jeder Rollenträger stellt sich den anderen Gruppenteilnehmern vor und informiert sie über seinen Standpunkt, *ohne* zunächst die Gründe dafür zu nennen. In der anschließenden Diskussion begründen die Rollenträger ihre Standpunkte und setzen sich mit den Argumenten der anderen Rollenträger auseinander. Die Rollenträger werden zudem explizit darauf hingewiesen, dass der bevorstehende Diskussionsprozess zu einer Änderung der übernommenen Standpunkte führen kann, wenn bessere Argumente die in der Rolle zu vertretenden außer Kraft setzen.

6.2 Entscheidung

Jede Schulgruppe bzw. das Podium – der Moderator kann entscheiden, ob das Plenum einbezogen wird – hat nun eine Entscheidung zum islamischen Kulturzentrum zu treffen. Jeder Rollenträger verfügt über eine Stimme, alle Stimmen sind gleichberechtigt. Die Entscheidung sollte einstimmig getroffen und mit mehreren Argumenten schriftlich begründet werden. Im Fall von Gegenstimmen sind die Begründungen dafür ebenfalls schriftlich festzuhalten (Minderheitenvotum). Bei einem Entscheidungspat sollen die Schüler überlegen, ob es (weitere) gute Gründe gibt, die wenigstens eine Mehrheitsentscheidung ermöglichen. Die folgende Tabelle demonstriert beispielhaft ein fiktives Abstimmungsergebnis:

Entscheidung nach der Rollenkonzeption	Entscheidung nach dem Diskurs
<i>Für das Kulturzentrum</i>	
Ebene Glaubensgemeinschaft: Herr Sahin	
Ebene Kommune: Schulsprecherin Wagner	Herr Sahin
Ebene Gesellschaft: Direktor Schneider	Direktor, Frau Klein, Schulsprecherin
<i>Gegen das Kulturzentrum</i>	
Ebene Glaubensgemeinschaft: Frau Klein	
Ebene Kommune: Schulelternbeirat Hübner	
Ebene Gesellschaft: Bürgermeister	Bürgermeister, Schulelternbeirat

6.3 Vorstellung der Entscheidungen im Plenum

Diese Phase ist nur für den Fall der Schulgruppenbildung vorzusehen. Die „Direktoren“ der einzelnen „Schulen“ tragen ihre *begründeten* Entscheidungen im Plenum vor, damit alle Schüler über die Entscheidungsausgänge der einzelnen Schulen informiert werden.

7 Verarbeitung der Diskurse und Ergebnisse

Die Verarbeitung der Diskurse und Ergebnisse kann vom Lehrer flexibel gestaltet werden. Er kann die Unterphasen 7.2 (Reflexion) und 7.3 (Evaluation) *direkt* im Anschluss an die Bekanntgabe der begründeten Gruppenentscheidungen der einzelnen „Schulen“ bzw. der Entscheidung am Ende der Podiumsdiskussion von jedem Schüler vornehmen lassen, um die unmittelbaren möglichen Auswirkungen des Planspiels auf die *individuellen* Entscheidungen und die Beurteilungen des Planspiels feststellen zu können. Die Auswertung der Diskurse (7.1) wird dann der Reflexion und Evaluation nachgeordnet. Alternativ dazu kann der Lehrer zunächst die Diskurse auswerten und die Reflexions- und Evaluationsphase anschließen.

7.1 Auswertung der Diskurse

Für den Fall der *Schulgruppenbildung* kann sich die Diskussion an den unten genannten Leitfragen orientieren; Rollenträger und Moderatoren sind hier aufgefordert, ihre eigenen Diskurserfahrungen aktiv einzubringen.

Die videoaufgezeichnete *Podiumsdiskussion* sollte wie folgt verarbeitet werden. Die Aufzeichnung soll mit der Lerngruppe gemeinsam angesehen und vom Lehrer mit den Schülern zumindest in ihren Grundzügen ausgewertet werden. Zentrale Leitfragen für die Auswertung können sein:

- Wird im Diskurs deutlich, dass die Argumentationen, die den Rollenbeschreibungen zugrunde liegen, nicht nur das Zusammenleben in einer Glaubensgemeinschaft oder in der Kommune betreffen, sondern auch Demokratie als Gesellschafts- und Staatsform im transpersonalen Handlungsraum? Wird also nicht nur über Demokratie als Lebensform in intersubjektiven (interpersonalen), lebensweltlich strukturierten Handlungsräumen gesprochen, sondern auch über Demokratie mit auf Gerechtigkeit und gegenseitige Anerkennung zielenden Bekenntnissen zu Grund- und Menschenrechten, in denen die Integration von Traditionen, Konventionen, Religionen, kulturell vermittelten Werten und nicht kodifizierten Normen mit Verfassungen oder Gesetzen angestrebt wird?
- Werden die Argumente der einzelnen Rollenträger aufgegriffen und kritisch verarbeitet?
- Wird eine Lösung gefunden, die den Interessen aller Beteiligten gerecht wird?

7.2 Reflexion

Die Schüler sollen auf dem Hintergrund der vorgetragenen Argumente nochmals eine eigene persönliche Entscheidung treffen (siehe Punkt 2) und sie mit mehreren Argumenten schriftlich *begründen*. Der Lehrer erstellt eine *zweite* Tabelle wie unter Punkt 2 (siehe hierzu Fußnote 10). Er trägt die Entscheidungsergebnisse (für bzw. gegen das islamische Kulturzentrum) in Form der jeweiligen absoluten und relativen Anzahl der Schüler in der zweiten und dritten Spalte auf dem Flip-Chart ein. Ein Vergleich mit der ersten Tabelle kann zeigen, ob sich die Entscheidungsrichtungen verändert haben und wenn ja, bei wie viel Schülern. Die Schüler nennen danach ihre Begründungen und ggfls. Bedingungen für ihre das Kulturzentrum befürwortenden bzw. ablehnenden Entscheidungen. Der Lehrer vergleicht diese mit den Angaben für die entsprechenden Ebenen der pro- und kontra-Positionen der *ersten* Tabelle. Sollten sich *neue* Begründungen bzw. Bedingungen ergeben haben, trägt der Lehrer diese in die entsprechenden Spalten der *zweiten* Tabelle ein. Leitfragen für eine *vergleichende* Diskussion können sein: Wer ist bei der erstgetroffenen Entscheidung geblieben und warum? Wer hat seine persönliche Entscheidung geändert und warum? Auf diese Weise lassen sich Effekte feststellen, die auf die Überzeugungskraft von Argumenten anderer Rollenträger zurückzuführen sein können.

7.3 Evaluation

In dieser Phase beurteilen die Schüler das Planspiel und die Durchführung. Eine geeignete Methode ist die „stille Diskussion“. Der Lehrer diktiert Satzanfänge, die von den Schülern schriftlich ergänzt werden wie: „Ich fühlte mich in meiner Rolle...“; „Ich hätte vielleicht ...“; „Ich habe gelernt, ...“; „Es war besonders schwierig für mich, ...“; „Es wäre besser gewesen, wenn ...“.

Den Schülern dient diese Phase der Beurteilung des Planspiels im Hinblick auf den eigenen Erkenntnisgewinn, dem Lehrer zur Überprüfung und Weiterentwicklung des Planspiels. Die Antworten werden gemeinsam besprochen. Diese Methode bietet vielfältige Möglichkeiten der Vertiefung der gemachten Erfahrungen, die durch die folgenden Leitfragen erreicht werden kann:

- Ist die Befindlichkeit in der dargestellten Rolle abhängig vom Ausmaß der Übereinstimmung der übernommenen Rolle mit der persönlichen Entscheidung (größere Identifikation)?
- Unter welchen Bedingungen führen Diskrepanzen zwischen der eigenen und der Rollenposition zu einer positiven Befindlichkeit (Rolle „gerecht“ vertreten)?
- Fordert die Auseinandersetzung mit unvertrauten Argumenten auch zu einer intensiveren Selbstreflexion heraus (Entdecken neuer Begründungen für die eigene Position; Entkräften eigener Argumente)?
- Wie wird der eigene Beitrag zur Diskussion bewertet (konstruktiv; gut argumentiert)?
- Wie wird der Diskussionsverlauf selbst bewertet (Aufgreifen und In-Beziehung-Setzung der unterschiedlichen Argumente; Fortschritt in der Diskussion)?
- Worin manifestiert sich ein Lerngewinn (Erkennen der Komplexität von Argumenten)?

In Anhang 3 sind die empirischen Befunde zur Evaluation der mit Lehramtsstudenten durchgeführten Lehr-Lernsequenz grob skizziert; sie lassen sich vom Lehrer in Abhängigkeit von den Schülerantworten modifizieren. Auf diese Weise kann mit den Schülern erarbeitet werden, dass bereits bei der Rollenverarbeitung und -übernahme kognitive und affektive Prozesse ablaufen, die Auswirkungen auf das verbale Handeln im Diskussionsverlauf haben, ebenso wie dieses im aktuellen Diskurs wiederum von vielerlei Faktoren bedingt wird.

Vielleicht bietet sich dem Lehrer in diesem Stadium der Lehr-Lernsequenz die günstige Gelegenheit, die zweite Phase der Lehr-Lernsequenz durch Beiträge von Schülern einzuleiten, wie es in dem bereits angesprochenen Kompaktseminar mit Lehramtsstudenten der Fall war. Ein Student brachte die mehrfach in der Diskussion geäußerte Schwierigkeit der Bewertung von Argumentationen angesichts fehlender Kriterien schriftlich zum Ausdruck: „Es wäre besser gewesen, wenn ... man durch Thesenpapiere Möglichkeiten zur *Beurteilung* von Argumenten gehabt hätte.“ Mit der Konstatierung dieses Desideratums wurde ein idealer Übergang zur zweiten Phase geschaffen, in der auf theoretischer Grundlage Kriterien für die Erkennung, Benennung und Beurteilung von Argumenten im Hinblick auf ihre (Un-)Integrität nach Groben et al. (1993) vorgestellt und mit den Studenten durchgearbeitet wurden. Der Lehrer kann auch den folgenden Vorschlag z.B. in Form einer Klassenarbeit realisieren:

8 Merkmale „fairen“ Argumentierens

Die Schüler sollen überlegen, wie ihrer Meinung nach Argumentationen zur Klärung einer strittigen Frage beschaffen sein sollten, die die Gesprächsteilnehmer mit guten Gründen und unter Berücksichtigung nicht nur der eigenen, sondern gerade auch der Interessen anderer überzeugen sollen. Die genannten Kriterien werden für alle Schüler z.B. in Form eines Tafelbildes transparent gemacht und auch im Hinblick auf mögliche Beschränkungen diskutiert: die Gründe müssen immer auch unter den jeweiligen gegebenen Bedingungen betrachtet wer-

den; den Interessen aller kann kaum jemals vollständig entsprochen werden (Groeben et al. 1993, 365 f). Diese subjektiven Kriterien können später mit den folgenden verglichen werden.

Phase 2: Faires Argumentieren will gelernt sein!

Im Zentrum der folgenden Phase, die der Lehrer mit den Schülern erarbeiten soll, steht nach einer kurzen theorieorientierten Einführung in das Konstrukt der Argumentationsintegrität das Vertrautmachen mit Kriterien für argumentative Regelverletzungen. Sie bilden die Voraussetzung für Phase 3, in der die Schüler Regelverletzungen bei *realen* Argumentationen im Zusammenhang mit dem islamischen Kulturzentrum erkennen und benennen sollen.

1 Einführung in das Konstrukt der Argumentationsintegrität

Das in seiner Realgeltung empirisch gesicherte Konstrukt der Argumentationsintegrität (hier und im Folgenden Groeben et al. 1993) bildete die Grundlage für die theoriegeleitete Entwicklung von Kriterien zur spezifisch ethischen Beurteilung von Argumentationsbeiträgen in der Alltagskommunikation. Es expliziert vier Bedingungen *integren* Argumentierens:

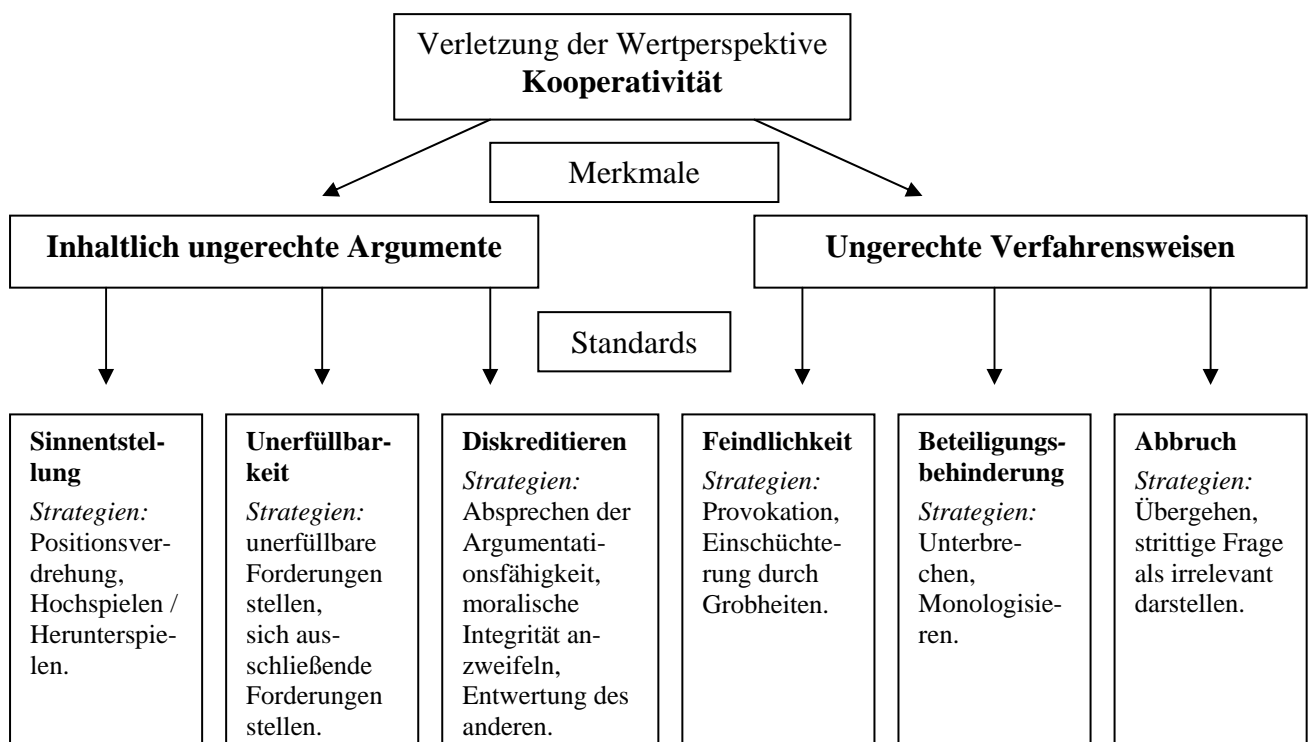
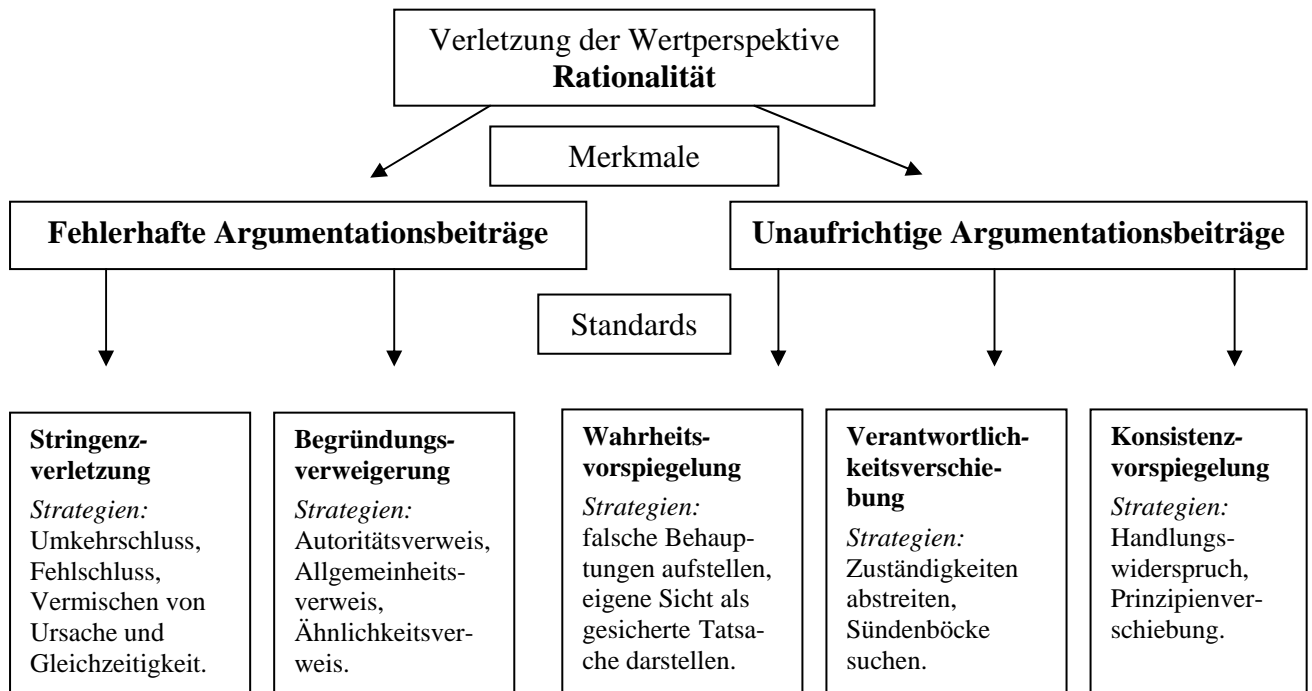
- formale Richtigkeit – die vorgebrachten Argumentationsbeiträge müssen formal richtig und valide sein,
- inhaltliche Richtigkeit/Aufrichtigkeit – die Teilnehmer müssen aufrichtig sein, d.h. nur solche Meinungen und Überzeugungen zum Ausdruck bringen und für diese argumentieren, die sie selbst in dieser Form für richtig erachten,
- inhaltliche Gerechtigkeit – die Argumente müssen den anderen Teilnehmern gegenüber inhaltlich gerecht sein,
- Verfahrensgerechtigkeit – alle Teilnehmer müssen gleichermaßen die Möglichkeit haben, gemäß ihren individuellen Überzeugungen an der Klärung einer strittigen Frage mitzuwirken.

Die beiden ersten (präskriptiven) Bedingungen sind Ausdifferenzierungen der Wertperspektive einer vernünftigen, rationalen Begründung („Rationalität“), die beiden letzten (präskriptiven) Bedingungen Konkretisierungen der Wertperspektive eines kooperativen Umgangs miteinander („Kooperativität“). Das Konstrukt der Argumentationsintegrität ist entsprechend definiert als die Forderung an Argumentationsteilnehmer, solche Beiträge zu unterlassen, von denen sie wissen, dass sie den Regeln und (präskriptiven) Wertperspektiven zuwiderlaufen.

Vier Bedingungen integren Argumentierens	Wertperspektive
<ul style="list-style-type: none"> ▪ formale Richtigkeit – die vorgebrachten Argumentationsbeiträge müssen formal richtig und valide sein, ▪ inhaltliche Richtigkeit/Aufrichtigkeit – die Teilnehmer müssen aufrichtig sein, d.h. nur solche Meinungen und Überzeugungen zum Ausdruck bringen und für diese argumentieren, die sie selbst in dieser Form für richtig erachten, ▪ inhaltliche Gerechtigkeit – die Argumente müssen den anderen Teilnehmern gegenüber inhaltlich gerecht sein, ▪ Verfahrensgerechtigkeit – alle Teilnehmer müssen gleichermaßen die Möglichkeit haben, gemäß ihren individuellen Überzeugungen an der Klärung einer strittigen Frage mitzuwirken. 	<p>Rationalität</p> <p>Kooperativität</p>

Komplementär zu den vier Bedingungen integren Argumentierens lassen sich vier Merkmale *unintegren* Argumentierens bzw. Klassen argumentativer Regelverletzungen formulieren als fehlerhafte, unaufrichtige und ungerechte Argumentationsbeiträge sowie ungerechte Verfahrensweisen. Die Ausdifferenzierung dieser Merkmale führte zu elf ethisch problematischen Standards sowie diesen zugeordneten Strategien. Das folgende Schaubild gibt einen Einblick in das empirisch validierte System aus Merkmalen, Standards und ausgewählten Strategien als

Realisierungen der in den Standards spezifizierten argumentativen Regelverletzungen (nach Groeben et al. 1993); es kann als Folie auf dem Overhead-Projektor präsentiert werden:



Einige der Standards und Strategien wurden in einem eigenen früheren Forschungsprojekt, in dem Handlungs begründungen von Lehrern für ihren Umgang mit religiös-kultureller Heterogenität in der Schule unter moralischer Perspektive analysiert wurden, empirisch verifiziert (Bender-Szymanski 2000; 2002; 2006), auch wenn die begriffliche Fassung nicht immer identisch war.

Die *Diagnose* argumentativer Unintegrität wurde von Groeben et al. (1993) in Anlehnung an das Strafrecht als mehrstufiger Prozess moralischen Urteilens mit eigenständigen, aufeinander aufbauenden Wertungsstufen konzipiert:

- Die Merkmale unintegren Argumentierens – fehlerhafte, unaufrichtige, ungerechte Argumente sowie ungerechte Verfahrensweisen – stellen argumentative Regelverletzungen dar, die die *objektive Tatbestandsmäßigkeit* begründen.
- Uninteger und damit ethisch relevant wird eine Verletzung der Argumentationsbedingungen erst bei Gegebenheit des *subjektiven Tatbestands*, z.B. wenn die Person absichtlich im Sinn von wissentlich oder willentlich gegen die Regeln verstößt, sich aber zumindest intuitiv der Regelverletzungen bewusst ist. „Dadurch weisen Unintegritätsbewertungen eine spezifische moralische Qualität auf; denn der Rekurs auf den subjektiven Bewusstseinszustand des Handelnden stellt das zentrale Merkmal *moralischer Handlungsbeurteilungen* dar, das sie von anderen Bewertungen qualitativ abgrenzt. Unintegritätsbewertungen können somit als Spezialfall moralischer Handlungsbewertungen angesehen werden.“ (Nüse et al. 1993, 167).
- Fehlen gute, d.h. mit höheren Werten begründete *Rechtfertigungen* für Regelverletzungen, ist eine weitere Voraussetzung für eine Unintegritätsbewertung erfüllt (Nüse et al. 1991, 46).
- Fehlen *Entschuldigungsgründe*, die von einer persönlichen Verantwortung für standardverletzende Äußerungen entlasten, erfolgt ein Schuldurteil als persönlicher Vorwurf der Unintegrität.

Es konnte empirisch belegt werden, dass Personen in Alltagskommunikationen die Bedingungen integren Argumentierens zumindest intuitiv kennen und anerkennen, und dass sie von sich und anderen Teilnehmern zumindest implizit die Einhaltung der Argumentationsbedingungen erwarten (Groeben et al. 1993). Werden diese Bedingungen von einer Person trotz Kenntnis und Anerkenntnis absichtlich im Sinn von wissentlich oder willentlich verletzt („subjektiver Tatbestand“), setzt sie sich dem persönlichen Vorwurf unintegren Handelns aus, sofern nicht gute, d.h. mit höheren Werten begründete Rechtfertigungen oder Entschuldigungsgründe als schuld mindernde Bedingungen für standardverletzende Äußerungen (beobachtbarer „objektiver Tatbestand“) geltend gemacht werden können. In bestimmten Fällen können sogar schulderschwerende Umstände angenommen werden, wenn z.B. eine besondere Verantwortlichkeit besteht. In solchen Fällen wird vorausgesetzt, dass bestimmte Handlungen bewusst sein müssen; sind sie es nicht, werden sie trotzdem zum Vorwurf gemacht („so etwas darf *einem Politiker* nicht passieren“; Groeben et al. 1992, 554).

Die Autoren haben den „objektiven Tatbestand“ hinsichtlich ihrer Wertigkeit „hoch-mittel-niedrig“ und den „subjektiven Tatbestand“ hinsichtlich der Grade „absichtlich-leichtfertig-unwissentlich“ einschätzen lassen. Die empirischen Befunde belegen, dass der Einfluss der objektiven Tatbestandsmerkmale auf die moralische Bewertung argumentativer Sprechhandlungen deutlich größer ist als der Einfluss der subjektiven Tatbestandsmerkmale. Das manifestiert sich auch in der nicht vorhergesagten, besonders auffälligen und überraschend hohen Anzahl von Unintegritätsdiagnosen bei unwissentlichen, aber schwerwiegenden Regelverstößen. Auch die relativ hohe Anzahl von Unintegritätsdiagnosen bei „mittel-leichtfertig“ weist auf ein geringeres Gewicht der subjektiven Tatbestandsmerkmale, so dass es sich um einen durchgängigen Trend handelt. Die Autoren erklären diesen Befund damit, dass jemandem die Unwissentlichkeit einer Regelverletzung als solcher bereits zum Vorwurf gemacht werden kann, wenn und weil sie vermeidbar war. Das höhere Gewicht der objektiven gegenüber den subjektiven Tatbestandsmerkmalen könnte sich damit als ein Effekt dieser Vorwerfbarkeit der Unwissentlichkeit selbst herausstellen. Die Konstatierung der objektiven Tatbestandsmäßigkeit wird von den Versuchspersonen also als eine Art „hinreichende Bedingung“ für ein Schuldurteil aufgefasst.

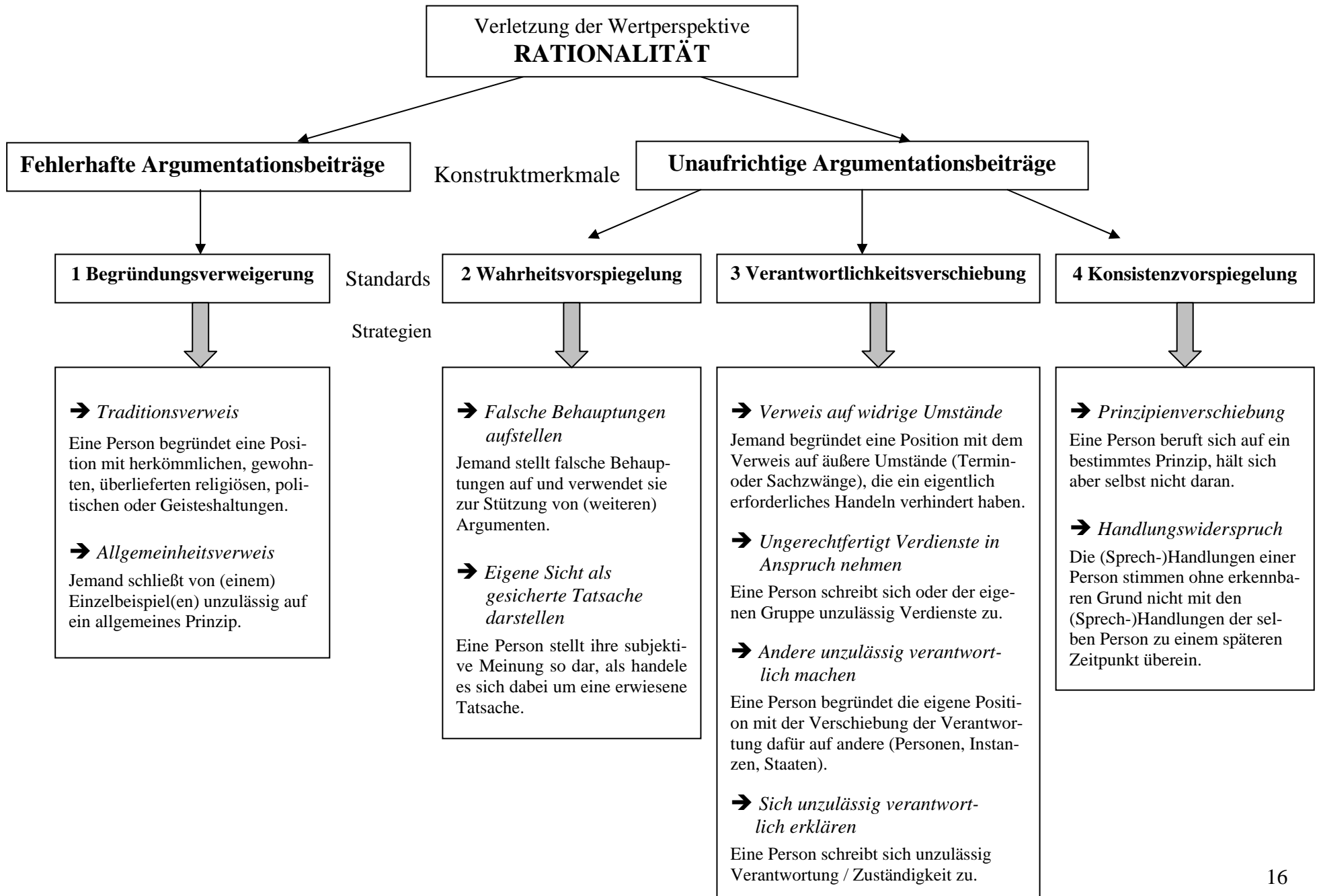
2 Sensibilisierung für argumentative Regelverletzungen: Erarbeitung der Grundlagen

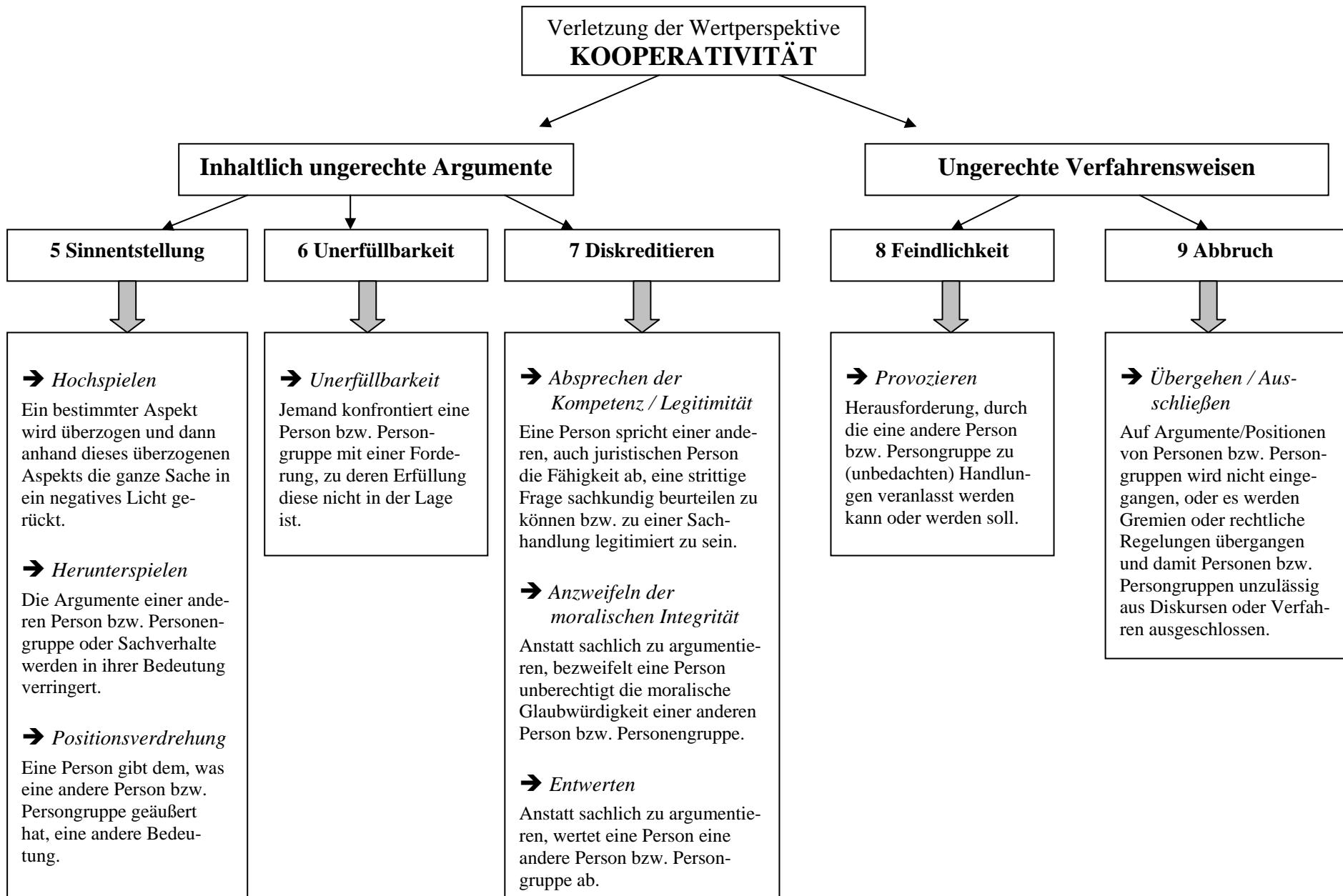
Die Fähigkeit zur Identifikation argumentativer Auffälligkeiten als von außen beobachtbarer Regelverletzungen („objektiver Tatbestand“) stellt als „passive argumentative Kompetenz“ einen der vier Kompetenzbereiche (Konstruktdimensionen) des Konstrukts der passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz dar (Flender et al. 1999, 310). Sie ist „eine wichtige Voraussetzung für eine begründete Kritik an unethischen Praktiken des Argumentierens und damit für eine Verbesserung der Argumentationspraxis.“ (Mischo et al. 2002, 152). Diese Fähigkeit besteht aus zwei Teilfähigkeiten: der Erkennung (Analysefähigkeit) und der korrekten Benennung (Kritikfähigkeit) argumentativer Auffälligkeiten als Verstöße gegen Regeln integren Argumentierens. Die Unterscheidung zwischen Analysefähigkeit – „erkennen“ – und Kritikfähigkeit – „benennen“ – ist wichtig: Vermutlich sind viele Schüler durchaus in der Lage, Auffälligkeiten in Argumentationen zu bemerken, aber nur wenige dürften in der Lage sein, die Auffälligkeiten auch korrekt zu benennen. „Dabei kommt in alltäglichen Situationen insbesondere der Kritikfähigkeit eine hohe Bedeutung zu, beispielsweise wenn es darum geht, unfaire Beiträge eines Gegenübers als solche rechtzeitig zu erkennen, sie angemessen zu bewerten und schnell zu reagieren.“ (Flender et al. 1996, 43 f.).

Die Schüler sollen in Phase 3 Auffälligkeiten in realen Argumentationen zum islamischen Kulturzentrum eigenständig erkennen und benennen, damit ihre passive argumentative Kompetenz gefördert wird. Dazu ist es notwendig, dass sie sich zunächst mit Merkmalen, Standards und Strategien argumentativer Regelverletzungen intensiv vertraut machen. Die Grundlage dafür bilden die beiden folgenden Schaubilder. Sie basieren auf den oben dargestellten Merkmalen, Standards und Strategien von Groeben et al. (1993), sind jedoch an den realen Fall – den Diskurs um das islamische Kulturzentrum – nach einer von der Verfasserin durchgeführten und von Wissenschaftlern unabhängig voneinander geprüften Analyse angepasst worden. Dies führte zur Modifikation bestimmter Standards bzw. Strategien unintegren Argumentierens, die sich vor allem in den Erläuterungen widerspiegeln, aber auch zum Wegfall von Standards und Strategien, weil sie für den konkreten Fall nicht relevant waren.

Die beiden Schaubilder werden jedem Schüler ausgehändigt und anschließend mit den Schülern durchgearbeitet. Lehrer und Schüler können selbst Beispiele finden, die zur Konkretisierung der Erläuterungen hilfreich sind. Die Schaubilder dienen den Schülern in der späteren Phase 3 als Grundlage bei der Erkennung und Benennung argumentativer Auffälligkeiten. Die Schüler sollen darauf hingewiesen werden, dass argumentative Regelverletzungen gegen mehrere Standards verstoßen können, z.B. ziehen unaufrichtige Argumente (z.B. Wahrheitsvorspiegelung) immer auch (sekundär) Verletzungen der Standards der Wertperspektive Kooperativität (Täuschung der Argumentationsteilnehmer) nach sich, inhaltlich ungerechte Argumente (z.B. Sinnentstellung) tangieren (sekundär) immer auch das Zielmerkmal der Rationalität (durch irrtümliche Akzeptanz des Arguments) (Groeben et al. 1993, 368 f.).

Es soll ausdrücklich betont werden, dass es sich hier nicht um ein Training handelt, wie es von Groeben et al. konzipiert und evaluiert wurde (Groeben et al. 1997; 1998; Flender et al. 1999; Mischo et al. 2002). Das folgende Vorgehen ist vielmehr als Arbeitseinheit entwickelt worden und ganz auf den hier zur Debatte stehenden Fall des islamischen Kulturzentrums bezogen. Es hat sich in dem Kompaktseminar mit Lehramtsstudenten, die nur wenig älter waren als die Schüler in den Abschlussklassen der Sekundarstufe II, als sehr erfolgreich erwiesen und wird deshalb den Lehrern zur Zielerreichung in dieser Phase – der Erarbeitung der Grundlagen für die Erkennung und Benennung von außen beobachtbarer Regelverletzungen – vorgeschlagen.





Phase 3 – Anwendungsphase

1 Erkennen und Benennen argumentativer Regelverletzungen

In dieser dritten Phase der Lehr-Lernsequenz sollen die Schüler Regelverletzungen in realen Argumentationen selbständig *erkennen*, auf der Grundlage vorgegebener Standards und Strategien *benennen* und deren jeweilige Zuordnungen zu diesen *begründen*.

Die Begründung dafür, *warum* ein Argument (mindestens) gegen eine Regel fairen Argumentierens verstößt, stellt eine Explikation der Teilfähigkeit „benennen“ von Regelverletzungen dar. Wie sich in der Handreichung für den Lehrer (S. 26 ff.) zeigen läßt, ist dies nicht immer eine leichte Aufgabe, denn einerseits ist dazu spezifisches Wissen erforderlich, das nicht in jedem Fall als bekannt vorausgesetzt werden kann. Zum anderen bieten die Begründungen dem Lehrer die Möglichkeit gezielt zu prüfen, ob die Schüler den Kern der Regelverletzung „punktgenau“ erkannt haben. Aber auch das *Nicht-Erkennen* nachweisbarer Regelverletzungen ist aufschlußreich: nicht selten kann z.B. die Übereinstimmung der persönlichen Überzeugung mit dem zu beurteilenden Argument die Erkennung einer Regelverletzung verhindern. Auch dieser Sachverhalt unterstreicht die Bedeutung, die der Phase 3 zukommt.

Die Inhalte, die den Schülern vorgegeben werden, sind z.T. wörtliche, z.T. in indirekter Rede wiedergegebene ausgewählte Stellungnahmen von *Kommunalpolitikern*, die in lokalen Tageszeitungen (im Folgenden Z 1 und Z 2) nach Bekanntwerden der Voranfrage des Verbandes der Islamischen Kulturzentren e.V. an die Baubehörde der Kommune H. zur Genehmigung der Einrichtung eines islamischen Kulturzentrums im Jahr 1998 veröffentlicht wurden; ein Beitrag erschien im Jahr 2001. Es handelt sich hier um einen „virtuellen“ Diskurs – die Personen „sprechen“ im konkreten Fall über das Medium Zeitung zu anderen Personen oder Personengruppen, indem sie Argumente für ihre Positionen nennen und, wie zu sehen sein wird, nicht immer, auf die Argumente bzw. Positionen anderer Personen oder Personengruppen Bezug nehmen.

Entgegen der ursprünglichen Annahme ließen sich die Politikerargumente nicht in die Kategorien „Gegner“ und „Befürworter“ des islamischen Kulturzentrums klassifizieren, sondern abgesehen von sehr wenigen Ausnahmen in „Gegner“ und „Kritiker der Gegner“. Es handelt sich hier also um einen „asymmetrischen“ virtuellen Diskurs.

Die folgenden, in der Regel chronologisch geordneten Zitate aus den Lokalzeitungen konzentrieren sich auf Argumente der Gegner des Kulturzentrums. Die Argumente der Kritiker der Gegner ließen sich in der weit überwiegenden Anzahl unschwer in jene Standardverletzungen und Strategien übersetzen, die von der Autorin für die Argumente der Gegner begründet identifiziert wurden und weiter unten in der Handreichung für den Lehrer dargestellt werden. Auf die zusätzliche Zitation der Kritikerargumente wurde aus Umfangsgründen sowohl in den Vorlagen für die Schüler als auch in der Handanweisung für den Lehrer verzichtet; die vollständige Analyse kann bei der Autorin angefordert werden. Hervorgehoben werden soll jedoch an dieser Stelle, dass sowohl Befürworter des islamischen Kulturzentrums als auch die Kritiker der Gegner nicht vor Regelverletzungen gefeit sind, ein Sachverhalt, den der Lehrer explizit benennen sollte. In dem analysierten Datenmaterial sind deren Regelverletzungen allerdings im Vergleich zu jenen, die bei den Gegnern belegt werden konnten, bei weitem in der Minderzahl. Eine Darstellung der Regelverletzungen der Kritiker der Gegner – für die wenigen expliziten Befürworter konnten keine Regelverletzungen identifiziert werden – findet sich am Ende der Handreichung für den Lehrer auf Seite 43.

Bei den Zitaten, die den Schülern ausgehändigt werden, wurden zur Erhöhung der Lesbarkeit nicht relevante Textpassagen von der Verfasserin weggelassen. In der Handreichung für den Lehrer werden die Auslassungen gekennzeichnet. Um die Anonymität zu wahren, werden nur

die Funktionen von Personen angegeben; namensbezogene Angaben wurden verändert. Das Erscheinungsjahr wird nur bei dem 2001 erschienenen Medienbericht gesondert ausgewiesen.

Die folgenden Aufgaben können von den Schülern einzeln erarbeitet werden. Alternativ zur Einzelarbeit kann der Lehrer die Schüler auch in Kleingruppen arbeiten lassen. Dies hätte den Vorteil, dass Klärungsprozesse bereits im Vorfeld der anschließenden Ergebnispräsentation und Diskussion stattfinden. Die Kleingruppen können dann einen Schriftführer wählen, der die Ergebnisse stellvertretend für die Gruppe notiert und anschließend vorträgt.

- Jeder Schüler soll die Texte Satz für Satz genau durchlesen. Wenn er (eine) argumentative Regelverletzung(en) bemerkt („erkennen“), soll er die entsprechende Textstelle *markieren*.
- In einem zweiten Schritt soll er mit Hilfe der Schaubilder *bestimmen*, um welche argumentative(n) Regelverletzung(en) es sich bei der argumentativen Auffälligkeit handelt („benennen“) und diese in die dafür vorgesehene Rubrik „Welche Regelverletzung?“ eintragen.
- In die dritte Spalte trägt der Schüler die *Begründung(en)* für seine Zuordnung zu (einer) bestimmten Regelverletzung(en) stichwortartig ein.

Der Lehrer kann bei einem zeitlich nicht enggesteckten Rahmen die vollständigen Texte bearbeiten lassen, sie können auch als Hausarbeit oder als Klassenarbeit vergeben werden. Die Texte können jedoch auch unschwer durch entsprechende Kürzungen an die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasst werden. Eine Kurzversion ist inzwischen erarbeitet, empirisch erprobt und im Lehrerhandbuch veröffentlicht worden (Bender-Szymanski 2007).

Es soll noch einmal deutlich hervorgehoben werden, dass die Verletzung von Regeln *eine* Voraussetzung für die Beurteilung unintegren Argumentieren ist. Die zweite Voraussetzung ist die zumindest intuitive Bewusstheit des Argumentierenden, der die Regelverletzung begeht, *dass* er gegen die Regeln verstößt. Die zu begründende Erkennung und (möglichst) korrekte Benennung, die Ziel dieser dritten Phase sind, beziehen sich also nur auf die *erste* der beiden Voraussetzungen. Für eine Prüfung des subjektiven Tatbestands fehlen „eindeutige Kriterien“ in dem Datenmaterial, „anhand derer die subjektive Bewusstheit von Verstößen eindeutig feststellbar ist“ (Flender et al. 1996, 63). Dieser Sachverhalt führte auch bei der Entwicklung und Validierung der „Skala zur Erfassung der passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz“, die zu Trainingszwecken eingesetzt wird (s.o.), dazu, dass die Frage nach der subjektiven Bewusstheit jedes einzelnen Regelverstößes⁵ nicht in die aktualisierte Fassung der Skala übernommen wurde, weil die große Streuung der Antworten nicht interpretierbar war und die Antworten deshalb nicht in die Auswertung der Validierungsstudie einbezogen wurden (a.a.O.).

Das Erkennen und Benennen argumentativer Regelverletzungen ist also *nicht* gleichzusetzen mit einem Schuldurteil, zu dem u.a. die Beurteilung von Schwere und Absichtlichkeit als zwei getrennte Urteilsfaktoren sowie die Berücksichtigung möglicher schulderschwerender oder -mindernder Kontextbedingungen gehören (a.a.O., 152).

⁵ Die Frage lautete: „Falls Sie [...] eine auffällige Stelle benannt haben, an der Sie die Argumentation einer Person nicht in Ordnung finden: Glauben Sie, der Person ist *bewußt*, daß sie fehlerhaft argumentiert? Ist sich die Person Ihrer Meinung nach darüber im klaren, daß ihre Argumentation an dieser Stelle nicht in Ordnung ist?“ (Flender et al. 1996, 63).

Argumente, veröffentlicht in den Zeitungsmedien „Z 1“ und „Z 2“	Welche Regelverletzung?	Begründung?
<p><i>Islamisten wollen ein Kulturzentrum schaffen.</i></p> <p>Der Verband islamischer Kulturzentren hätte gerne im Gewerbegebiet ein Haus gekauft. Der Erste Stadtrat, für Bauangelegenheiten zuständig, betonte gestern, daß man noch in der Prüfphase sei. Allerdings ergebe sich aufgrund der hohen Ausnutzung des Gebäudes ein Parkproblem. Derzeit seien fünf Stellflächen ausgewiesen. Um die geplante Nutzung zu genehmigen, sei jedoch nötig, weitere Plätze nicht nur zu mieten, sondern zu kaufen. Derzeit sehe es so aus, als werde die Anfrage negativ beschieden. Der Bürgermeister indes sieht den Standort im Gewerbegebiet als äußerst ungünstig an. „Wir werden Gespräche führen und sehen, ob es nicht eine andere Möglichkeit für einen Standort gibt.“ Inzwischen lief im Rathaus auch eine Überprüfung des Verbandes, denn es hielt sich das Gerücht, er gehöre zum „Verband der islamischen Vereine und Gemeinden (ICCB)“. Dies allerdings hat gestern sowohl der Verfassungsschutz in Köln als auch in Wiesbaden widerlegt. Gegen diese Gruppe gebe es keine verfassungsrechtlichen Bedenken, hieß es in Wiesbaden. Der ICCB steht dazu im Gegensatz unter Beobachtung der Verfassungsschützer, da er den Grundgedanken der Demokratie ablehnt. (Z 1, 7.4.).</p> <p>H’er Bürger „drückten ihre Besorgnis“ über ein islamisches Kulturzentrum aus. Und beim Bürgermeister klingelten die Telefone. Einhellige Meinung auch bei ankommenden Telefonaten in der Z 1-Redaktion: Der Plan des Verbandes wird abgelehnt, ein Kulturzentrum oder gar eine Moschee ist unerwünscht. So folgten gestern auch vom Rathauschef klarere Worte. „H. ist kein geeigneter Ort für ein islamisches Kulturzentrum. Auch der Bau einer Moschee wird von der Stadt eindeutig abgelehnt.“ Niemand hindere die muslimischen Einwohner der Stadt an der Ausübung ihrer Religion. Doch dazu brauche man keine Moschee zu bauen. Ein islamisches Kulturzentrum, das erfahrungsgemäß auch über die Stadt hinaus Anziehungskraft ausübe, sei schon gar nicht willkommen, war gestern entschieden aus dem Rathaus zu hören. „Die muslimischen Bewohner sind bislang mit solchen Wünschen auch gar nicht an uns herangetreten. Anfragen kamen stets von außerhalb. Wir führen natürlich mit solchen Organisationen auch Gespräche. Aber das Ziel dieser Treffen kann nur sein, sie von ihren Plänen abzubringen“, so der Bürgermeister. Natürlich werde ein Antrag auf ein solches Zentrum nach geltendem Recht entschieden. „Aber wir werden auch nicht zögern, umgehend Bebauungspläne zu ändern, um solche Einrichtungen zu verhindern“, heißt es. Und der Bürgermeister abschließend: „Solange in Mekka kein christliches Gotteshaus steht, ist hier auch keine Moschee möglich.“ (Z 1, 8.4.).</p>		

Argumente, veröffentlicht in den Zeitungsmedien „Z 1“ und „Z 2“	Welche Regelverletzung?	Begründung?
<p>In der Z 2 vom 8.4. wird zusätzlich berichtet: Derzeit, so der Bürgermeister, sei die Anfrage nicht genehmigungsfähig, weil bei der geplanten hohen Ausnutzung nicht genügend Pkw-Stellplätze nachgewiesen werden könnten. Sollten die Antragsteller dieses Problem durch Anmietung oder Zukauf von weiteren Stellplätzen lösen, will der Bürgermeister nicht zögern, „umgehend Bebauungspläne zu ändern, um solche Einrichtungen zu verhindern.“</p> <p>Nachdem der Bürgermeister die Einrichtung eines islamischen Kulturzentrums abgelehnt hatte, griff die Opposition im Parlament den Rathauschef an und forderte eine Entschuldigung gegenüber den Islamisten. Genau dies jedoch führt die Fraktion A nun zum Umkehrschluß und fordert ihrerseits eine Entschuldigung der Fraktion B. „Für ihre maßlosen Angriffe auf den Bürgermeister sollen sie und die Fraktion C sich schleunigst bei ihm entschuldigen“, sagte die Chefin der Fraktion A. Fraktion C und B präsentierten eine polemische und irreführende Haltung in der Öffentlichkeit. H. bleibe wie bisher eine tolerante und weltoffene Stadt. Jeder könne hier seine Religion frei ausüben. Das habe der Bürgermeister auch nicht in Frage gestellt. „Im Gegenteil. Die Stadt hat die Einwohner islamischen Glaubens in der Vergangenheit immer wieder unterstützt und wird dies sicher auch in Zukunft tun. Aber dies ist den Fraktionen B und C bisher wahrscheinlich entgangen“, reagierte die Fraktionschefin. „Ganz anders stellt es sich jedoch dar, wenn Organisationen von außerhalb hier solche Einrichtungen bauen wollen. Dazu sagt auch die Fraktion A ein klares Nein. Wir wollen hier weder eine Moschee, noch ein Kulturzentrum.“ Viele Muslime seien nur vorübergehend in Deutschland und genossen volle Religionsfreiheit und Toleranz. Das müsse so bleiben. „In islamischen Staaten ist diese Toleranz keineswegs so selbstverständlich.“ Der Bau von Moscheen und Kulturzentren jedoch stelle einen Anspruch auf dauerhafte Anwesenheit dar. „Und dies wollen wir nicht.“, sagte die Fraktionschefin. (Z 1, 11.4).</p> <p>Die Fraktion A, namentlich die Fraktionsvorsitzende, erneuerte noch einmal das Nein zum Treff: „Diese Einrichtung wäre ein religionsgeschichtlicher Eingriff in eine Stadt, die seit Jahrhunderten eine christlich geprägte Geschichte aufweist.“ H. sei als Stadt in dieser Größenordnung nicht dazu geeignet, als Zentrum für Muslime zu dienen. Diese Ablehnung sei auch eine Art Solidarität gegenüber den Christen in islamischen Ländern, denen unsägliches „Leid und großer materieller und geistiger Schaden zugefügt wird.“ (Z 1, 17.4).</p>		

Argumente, veröffentlicht in den Zeitungsmedien „Z 1“ und „Z 2“	Welche Regelverletzung?	Begründung?
<p>Die Jugendorganisation der Partei A sieht es als ihre Pflicht an, Stellung zu beziehen. Ganz entschieden befürworten die Jung-Politiker die Position des Bürgermeisters. Zwar spricht sich die Jugendorganisation deutlich für ein Miteinander aller Glaubensrichtungen und die gegenseitige Integration aus. Auch bestreitet sie nicht das Anrecht der in H. lebenden Muslime auf freie Glaubensausübung – und damit auf passende Räumlichkeiten. Dennoch haben die Mitglieder der Organisation grundsätzliche Bedenken. „Schließlich überschreitet das geplante Kulturzentrum das angesprochene Grundrecht erheblich, da ihm überregionale Bedeutung zukäme.“ Denn die mögliche Konsequenz einer solchen Maßnahme wäre „die erhöhte Attraktivität für islamische Mitbürger in der gesamten Region, was zu einer nachhaltigen Veränderung in der Bevölkerungsstruktur in H. führen könnte“. Als weitere Argumente gegen die Errichtung eines islamischen Kulturzentrums führte die stellvertretende Vorsitzende die dadurch erschwerte Integration der hier lebenden Ausländer an, da das islamische Kulturzentrum nur ein Treffpunkt für Muslime wäre. Als solches würde es – statt intensiver Integration – lediglich das multikulturelle Nebeneinander fördern. (Z 1, 27.4.). „Die gegenseitige Achtung ist die Grundlage von Integration. Isolation und Absonderung bewirken das Gegenteil.“ (Bürgermeister, Z 1, 15.5.).</p> <p>Die Z 2 organisierte am 18. Mai in der Stadthalle eine Podiumsdiskussion zum Thema: „Angst vor dem Islam? Islamisches Kulturzentrum – in H. nicht willkommen?“ Eingeladen wurden der Generalsekretär des Verbandes islamischer Kulturzentren, eine Mitarbeiterin der Dokumentationsstelle der katholischen Kirche für christlich-islamische Begegnung, der Vorsitzende des Interkulturellen Rats in Deutschland und Interkultureller Beauftragter der evangelischen Kirche sowie der Vorsitzende der Islamischen Religionsgemeinschaften eines Bundeslandes. Ausgeladen wurde, obwohl bei der Veranstaltung anwesend, ein umstrittener Islam-Kritiker. Ursprünglich war er auf Initiative des Bürgermeisters aufs Podium eingeladen, kurzfristig jedoch wieder ausgeladen worden: Die Vertreter der islamischen Verbände hatten gegen seine Teilnahme entschieden Einspruch erhoben. (Z 1, 20.5.).</p> <p>Der Bürgermeister lehnte in einem Brief seine Teilnahme an der geplanten Podiumsdiskussion zu diesem Thema rigoros ab. Ausführlich begründet er im Brief sein nein zu der von der Z 2 organisierten Runde. Wir zitieren auszugsweise seine Begründungen:</p>		

Argumente, veröffentlicht in den Zeitungsmedien „Z 1“ und „Z 2“	Welche Regelverletzung?	Begründung?
<p>„Die Leitung und Organisation einer Podiumsdiskussion sollte in den Händen einer neutralen Institution liegen. Der Moderator sollte auch Gewähr dafür bieten, daß der faire Umgang der Diskutanten auch bei größeren Meinungsverschiedenheiten gewahrt bleibt. Dies sehe ich nicht als gegeben an.“ In der Diskussion um das islamische Kulturzentrum habe die Z 2 von Anfang an klar Position bezogen und sei damit nicht neutral, sondern Partei in der Auseinandersetzung. „Das ist ihr gutes journalistisches Recht – für die Organisation des Podiums scheidet die Z 2, nach meiner Überzeugung jedoch damit aus.“ Kritisiert wird vom Bürgermeister auch die Moderation. Der dafür vorgesehene Redakteur habe bereits mit seinem Kommentar in nicht zu überbietender Deutlichkeit Position bezogen und dies auch mit persönlichen Angriffen gegen ihn verbunden. „Als Mitdiskutant auf einem Podium wäre mir der Redakteur willkommen. Aber von ihm eine faire Gesprächsleitung zu erwarten, setzt grenzenlose Naivität voraus. Diese habe ich nicht.“ Was die Zusammensetzung des Podiums betrifft, schreibt der Bürgermeister: „Auch diese zeigt mir nicht gerade Bemühungen um Fairneß und Ausgewogenheit. Außer einem Kollegen von mir aus A., der seine Zusage von meinem Kommen abhängig gemacht hat, sitzen nur Befürworter des Zentrums auf dem Podium.“ Ernstzunehmende Islamkritiker aus den Reihen der christlichen Kirchen seien nicht eingeladen worden. „Ich muß vermuten, daß hier ein Tribunal veranstaltet werden soll. Die auch von mir gewünschte Versachlichung der Diskussion ist mit solchen Veranstaltungen nicht zu erreichen.“ (Z 1, 14.5.).</p> <p>Auf die Frage eines Journalisten: „Warum haben Sie provoziert, statt zu differenzieren?“ argumentiert der Bürgermeister: „Manchmal muss man überspitzen, überzeichnen und auch provozieren, um eine Diskussion auszulösen. Ängste und offene Fragen sind in der Bevölkerung da. Wenn man diese teilt, kann man manchmal auch das Vertrauen gewinnen, um sie differenziert zu beantworten. Das ist in der Politik nicht unüblich.“ (Z 2, 16.5.). „Meine zugegeben sehr provozierende Formulierung mit der Kirche in Mekka würde ich wieder gebrauchen.“ (Z 2, 15.5.).</p> <p>Ein Journalist stellt in einem späteren Interview fest: „Sie haben das Kulturzentrum deutlich abgelehnt. „So lange in Mekka keine christliche Kirche steht, wird es in H. auch kein islamisches Kulturzentrum geben.“ Daraufhin antwortet der Bürgermeister: „Politik lebt auch davon, daß man verkürzt und ein bißchen provoziert.“ (Z 2, 28.8.).</p>		

Argumente, veröffentlicht in den Zeitungsmedien „Z 1“ und „Z 2“	Welche Regelverletzung?	Begründung?
<p>Auf die Frage eines Journalisten, ob der Bürgermeister aus heutiger Sicht seine Formulierung von der Kirche in Mekka wiederholen würde, antwortet dieser: „Selbstverständlich, denn ich hatte sie mir vorher gut überlegt. Wer heute ein solches Zentrum genehmigt, trägt später auch die Verantwortung, falls eines Tages fundamentalistische Gruppen die Einrichtung übernehmen. Diese Gefahr ist realistisch, wie Beispiele aus anderen Städten zeigen. Und die Existenz von fundamentalistischen Gruppen in Deutschland wird von niemandem geleugnet. Ich habe meine Äußerung aus tiefster Überzeugung getan. Wenn ich nur Widerspruch ernten würde, hätte das an meiner Meinung auch nichts geändert. Da ich diese Sorge habe, äußere ich sie auch. Niemand soll mir später einmal vorwerfen, zum richtigen Zeitpunkt geschwiegen zu haben. Von uns – CDU, SPD, FDP – wird erwartet, daß wir demokratische Antworten auf die Fragen der Menschen finden. Ich wollte mit dieser zugespitzten Formulierung ja auch auf Entwicklungen in der islamischen Welt hinweisen. Terror, Kriege und Selbstmordattentate, die von islamischen Geistlichen unterstützt werden. Auch die christliche Religion wurde in der Vergangenheit immer wieder zur Rechtfertigung von Verbrechen mißbraucht. Aber heute solidarisiert sich kein ernsthafter Vertreter einer christlichen Gemeinschaft mit der IRA, dem Ku-Klux Klan oder anderen Mördern. Der Mordaufruf gegen den Schriftsteller Salman Rushdi stammt von der höchsten schiitischen Geistlichkeit im Iran, der Hamas-Terror in Israel wird von den Kanzlern der Moscheen gepredigt. Nachrichtenmagazine berichten immer wieder über Beziehungen dieser Gruppen zu islamischen Gruppen in Deutschland. Das ängstigt auch mich. Aber auch die Behandlung mancher islamischer Frauen und Mädchen in der Bundesrepublik scheint mir unseren Gesetzesvorstellungen nicht zu entsprechen.“ (Z 1, 15.5.).</p> <p>Von einem Journalisten auf die interreligiöse Dialogbereitschaft des Verbandes angesprochen sagt der Bürgermeister: „Den Dialog mit diesem Verband werden wir jetzt auch beginnen. Ich werde in den nächsten Tagen einen Gesprächstermin vereinbaren. Ich bin sehr gespannt auf das Gespräch mit dem Antragsteller, um direkt von ihm zu erfahren, was er wirklich meint. Bisher habe ich das nur über Dritte gehört. Offensichtlich meint er nicht, was er geschrieben hat, sondern er meint weniger. Dann muß man schauen, paßt das nach H., ist es gut, notwendig, erwünscht oder nicht.“ Auf die Frage des Journalisten, warum er die Antragsteller nicht vor seiner Ablehnung gefragt habe, was sie wollen, wird argumentiert: „Die Gelegenheit, mit der antragstellenden Organisation in Kontakt zu treten, hatte ich in der Kürze der Zeit vor meinem Urlaub nicht mehr.“ (Z 2, 16.5.).</p>		

Argumente, veröffentlicht in den Zeitungsmedien „Z 1“ und „Z 2“	Welche Regelverletzung?	Begründung?
<p>Am 15.5. wird „nach einer Information aus gut unterrichteten Kreisen“ in der Z 2 von einem Magistratsbeschluss berichtet, der die Bauvoranfrage des Verbandes der Islamischen Kulturzentren ablehne. Am 30.5. (Z 2) wird berichtet: „Der Bauvoranfrage wird nicht zugestimmt. Einrichtungen für kirchliche und kulturelle Zwecke sind im Gewerbegebiet nur ausnahmsweise zulässig. Im vorliegenden Fall liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nicht vor.“ So lautet der – mehrheitlich, aber nicht einstimmig gefaßte – Magistratsbeschuß zur Voranfrage des Verbandes Islamischer Kulturzentren. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme seien gegeben, wenn damit ein Ortsinteresse befriedigt werde. Dieses Interesse werde nicht gesehen.</p> <p>„Die Kommentare zu den jeweiligen Grundgesetz-Paragrafen ermöglichten sehr wohl, dass Glaubensrichtungen, die den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entgegenwirken, in ihrer freien Entfaltung gehindert werden könnten. Nichts anderes habe der Bürgermeister getan. Der Staat habe sehr wohl das Recht, Gesetz-kontroverse Strömungen auch in der Religion abzulehnen.“ (Stadtverordneter einer unabhängigen Bürgergemeinschaft, Z 1, 30.5.).</p> <p>Auf die Frage eines Journalisten mehr als drei Jahre später: „Und wenn es wieder einen Bauantrag für ein islamisches Kulturzentrum gibt?“ antwortet der Bürgermeister: „Ich würde mir die Gemeinde ganz genau anschauen und prüfen, ob sie für einen Islam steht, der mit den Werten des Grundgesetzes übereinstimmt. Und ich werde mich nicht scheuen, Zweifel auszusprechen.“ (Z 2, 28.8.01).</p> <p>Auf die Frage des Journalisten, ob die Ablehnung des islamischen Kulturzentrums sein „kleiner privater Kampf gegen Religionsfreiheit“ war, antwortet der Bürgermeister: „Nein. Ich habe damals gesagt, es paßt nicht in den Bebauungsplan. Daran hat sich eine Debatte über das Kulturzentrum aufgebaut und ich habe mir erlaubt, darauf hinzuweisen, dass es im Islam Gruppen gibt, die unter dem Siegel der Religionsfreiheit grundgesetzwidrige Werte verbreiten. Es ist nicht so, dass wir Muslime an der Religionsausübung hindern, wir stellen sogar städtische Räume für Gebete und Gemeinschaftserlebnisse. Was ich allerdings immer wieder bekämpfen werde, ist der Versuch, Einrichtungen zu schaffen, in denen junge Menschen, die sich hier integrieren, so indoktriniert werden, dass die Integration scheitert.“ (Z 2, 28.8.01).</p>		

2 Austausch und Diskussion der Ergebnisse

An die Erarbeitungsphase schließen sich der *Austausch* und die *Diskussion der Ergebnisse* an. Dazu empfiehlt sich eine sukzessive und gemeinsame Bearbeitung der Texte aus den lokalen Medien und der darin von den Schülern erkannten und benannten Regelverletzungen. Besonderer Wert muss bei der Diskussion auf die *Begründungen* für die Identifikation von Regelverletzungen gelegt werden.

Der Lehrer kann die folgende Analyse als Leitfaden sowohl für seine Vorbereitung als auch für die Diskussion nutzen. Dabei muss er berücksichtigen, dass dort nur die wesentlichen Regelverletzungen aufgeführt sind und weitere, von den Schülern (oder auch von ihm selbst) erkannte und benannte gut begründet hinzukommen können.

Handreichung für den Lehrer: Benennen und Begründen von Regelverletzungen

Die folgende Analyse enthält die *begründeten* Zuordnungen *ausgewählter* Argumente der Gegner des islamischen Kulturzentrums zu den entsprechenden Standards und Strategien, wie sie auf den Seiten 16 und 17 dargestellt sind, und die dem Lehrer im Folgenden als Orientierungshilfe dienen sollen; die Ziffern der dort durchnummerierten Standardverletzungen bzw. die der zugehörigen Strategien sind jeweils in Klammern angegeben.

Drei Wissenschaftler – ein Ethiker, ein Soziologe, ein Erziehungswissenschaftler – sowie ein Jurist prüften unabhängig voneinander die durch die Autorin vorgenommenen Zuordnungen der Argumente zu den einzelnen Standards bzw. Strategien sowie die Begründungen für die Regelverletzungen auf ihre Plausibilität. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, die nach einer Diskussion konsensisch entschieden wurden, bestätigten sich die Analysen der Autorin.

Der Aufbau der folgenden Ausführungen ist wie folgt; Zitationswiederholungen aus den Texten für die Hand des Schülers ergeben sich aus dem direkten Bezug der identifizierten Regelverletzungen zu den Zitaten und erhöhen damit die Übersichtlichkeit und die Nachvollziehbarkeit:

- Zunächst wird der Inhalt des ersten Presseberichts wiedergegeben, der Informationen enthält, auf die auch in der weiteren Analyse Bezug genommen wird.
- Die Pressemitteilung der einen Tag später folgenden Stellungnahme des Bürgermeisters wird von wenigen nicht relevanten Auslassungen abgesehen vollständig zitiert.
- Darin enthaltene argumentative Regelverletzungen werden benannt und mit Begründungen den Standards bzw. Strategien zugeordnet, die auf den beiden Schaubildern dargestellt sind.
- Aus dem auf die erste Stellungnahme des Bürgermeisters erfolgenden Mediendiskurs werden dann zentrale Argumente zitiert und begründet den Standards und/oder Strategien zugeordnet.

Auslöser für den Mediendiskurs:

Unter der Überschrift „Islamisten wollen ein Kulturzentrum schaffen“ erscheint in der Z 1 vom 7.4. unter Hinweis auf den in der Prüfphase befindlichen Vorgang eine Pressemitteilung folgenden Inhalts:

- gegen den anfragenden Verband gäbe es keine verfassungsrechtlichen Bedenken⁶,
- zur Genehmigungserteilung sei der Kauf weiterer Parkplätze nötig,

⁶ „Inzwischen lief im Rathaus auch eine Überprüfung des Verbandes, denn es hielt sich das Gerücht, er gehöre zum ‚Verband der islamischen Vereine und Gemeinden (ICCB)‘. Dies allerdings hat gestern sowohl der Verfassungsschutz in Köln als auch in Wiesbaden widerlegt. Gegen diese Gruppe gebe es keine verfassungsrechtlichen Bedenken, hieß es in Wiesbaden.“ (Z 1, 7.4.). Auch in der Z 2 wird berichtet: „Der Verband der islamischen Kulturzentren ist nicht unterwandert. Wir betrachten ihn als unabhängig“, stellt die Pressesprecherin des Landesamtes für Verfassungsschutz [...] fest.“ (Z 2, 9.5.).

- in Gesprächen mit den Antragstellern solle ein anderer Standort erwogen werden, da der Bürgermeister den anvisierten Standort für „äußerst ungünstig“ erachte.

Einen Tag später wird berichtet:

„So folgten [...] auch vom Rathauschef [...] klarere Worte. ‘H. ist kein geeigneter Ort für ein islamisches Kulturzentrum. Auch der Bau einer Moschee wird von der Stadt eindeutig abgelehnt.’ Niemand hindere die muslimischen Einwohner der Stadt an der Ausübung ihrer Religion. Doch dazu brauche man keine Moschee zu bauen. Ein islamisches Kulturzentrum, das erfahrungsgemäß auch über die Stadt hinaus Anziehungskraft ausübe, sei schon gar nicht willkommen, war gestern entschieden aus dem Rathaus zu hören. ‚Die muslimischen Bewohner sind bislang mit solchen Wünschen auch gar nicht an uns herangetreten. Anfragen kamen stets von außerhalb. Wir führen natürlich mit solchen Organisationen auch Gespräche. Aber das Ziel dieser Treffen kann nur sein, sie von ihren Plänen abzubringen‘, so der Bürgermeister. Natürlich werde ein Antrag auf ein solches Zentrum nach geltendem Recht entschieden. ‚Aber wir werden auch nicht zögern, umgehend Bebauungspläne zu ändern, um solche Einrichtungen zu verhindern.‘, heißt es. Und der Bürgermeister abschließend: ‚Solange in Mekka kein christliches Gotteshaus steht, ist hier auch keine Moschee möglich.‘“ (Z 1, 8.4.).

In der Z 2 wird zusätzlich angeführt: „Derzeit, so der Bürgermeister, sei die Anfrage nicht genehmigungsfähig, weil bei der geplanten hohen Ausnutzung nicht genügend Pkw-Stellplätze nachgewiesen werden könnten. Sollten die Antragsteller dieses Problem durch Anmietung oder Zukauf von weiteren Stellplätzen lösen, will der Bürgermeister nicht zögern, ‚umgehend Bebauungspläne zu ändern, um solche Einrichtungen zu verhindern.‘“ (Z 2, 8.4.).

Regelverletzungen und Begründungen

1 „‘H. ist kein geeigneter Ort für ein islamisches Kulturzentrum. Auch der Bau einer Moschee wird von der Stadt eindeutig abgelehnt.’ Niemand hindere die muslimischen Einwohner der Stadt an der Ausübung ihrer Religion. Doch dazu brauche man keine Moschee zu bauen.“

- In der ersten Pressemeldung wurden lediglich der *Standort* als „äußerst ungünstig“ problematisiert und Gespräche über einen anderen Standort annonciert. Dies lässt erwarten, dass beide Seiten ihre Vorstellungen artikulieren können und ein günstigerer Standort gefunden wird. Einen Tag später jedoch wird eine *ortsbezogene* Negativaussage vorgenommen. Hier handelt es sich um eine *Konsistenzvorspiegelung* (4) durch Handlungswiderspruch.
- Am 15.5. wird „nach einer Information aus gut unterrichteten Kreisen“ in der Z 2 von einem Magistratsbeschluss berichtet, der die Bauvoranfrage des Verbandes der Islamischen Kulturzentren ablehne. Das Ergebnis werde am 28.5. in der Stadtverordnetenversammlung bekanntgegeben. Die endgültige Entscheidung trafe die Bauaufsicht der Stadt. Bereits fünf Wochen vorher und damit vor Beschlussfassung durch den Magistrat bekundet der Bürgermeister jedoch die „eindeutige“ Ablehnung durch die „Stadt“. Er *übergeht* (9) damit nicht nur die Zuständigkeit des Magistrats, sondern er nimmt unzulässig *Verantwortlichkeiten* für sich in Anspruch, die ihm nicht zustehen (3).
- Zwar ist kaum eine religiöse Stätte so schlicht und voraussetzungslos wie eine Moschee; erst das Gebet macht den Ort bedeutsam, und beten kann man überall (Leggewie et al. 2002 b, 813). Der Begriff Moschee löst jedoch vielfach überdimensionierte Assoziationen hinsichtlich einer vermeintlich klassischen Formgestaltung mit Kuppel und Minarett aus, unterlegt mit dem Ruf des Muezzin, wie es auch viele Leserreaktionen zum Ausdruck bringen⁷ – Moschee und Gebetsruf zählen zu den am deutlichsten wahrnehmbaren Erscheinungen des islamischen Glaubens (Rohe 2001, 124 f.). Mit dem Argument, „dazu brauche man keine Moschee zu bauen“, wird nicht nur eine *falsche Behauptung* (2) aufgestellt – es handelt sich nicht um den

⁷ „ein Kulturzentrum oder gar eine Moschee ist unerwünscht“ (Z 1, 8.4.).

„Bau“, sondern um den Erwerb eines bereits bestehenden Hauses –, sondern vor diesem Hintergrund der Sachverhalt auch *sinnentstellend hochgespielt* (5).⁸

2 „Die muslimischen Bewohner sind bislang mit solchen Wünschen auch gar nicht an uns herangetreten. Anfragen kamen stets von außerhalb.“

Mit diesem Argument wird der Eindruck erweckt, es handle sich bei der Antragstellung um eine von außen gesteuerte Aktion, noch deutlicher formuliert in dem Argument: „Ganz anders stellt es sich jedoch dar, wenn Organisationen von außerhalb hier solche Einrichtungen bauen wollen. Dazu sagt auch die Fraktion A ein klares Nein.“ (Fraktionsvorsitzende, Z 1, 11.4.).

- Der verfassungsrechtliche Schutz der Religionsfreiheit steht auch eingetragenen Vereinen – inländischen juristischen Personen – zu, welche die Pflege oder Förderung eines religiösen Bekenntnisses oder die Verkündigung des Glaubens ihrer Mitglieder zum Zweck haben. Eingetragene islamische Vereine mit kultureller und religiöser Zielsetzung haben bei der Bauleitplanung das Recht auf räumliche Niederlassung, da sie „die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung“ zu erfüllen geeignet sind (Leggewie et al. 2002 a, 38 f.). Solche Vereine können eigenständig ihre Rechte geltend machen (Rohe 2001, 78 f.). Es handelt sich hier um ein ungerechtes Argument, weil dem Antragsteller indirekt die *Legitimität* (7) abgesprochen wird.
- Der Schriftführer des Vorstandes des Verbandes stellte die Voranfrage ausdrücklich für die Mitglieder der Glaubensgemeinde (“wir, die Gemeinde H.”, s. Voranfrage) als deren Sprecher⁹, der in H. aufgewachsen ist und in einer Nachbarstadt wohnt. Mit der obigen Argumentation werden die Wünsche der Glaubensgemeinde ungeprüft *übergangen* (9). Zu einem späteren Zeitpunkt wird mitgeteilt, dass eine noch laufende Unterschriftenaktion bereits eine Befürwortung eines islamischen Kulturzentrums von 150 Mitgliedern allein der türkischen islamischen Glaubensgemeinschaft erbracht hat (Z 2, 9.5.). Dies entspricht knapp 40% *aller* muslimischen Bürger.

3 „Wir führen natürlich mit solchen Organisationen auch Gespräche. Aber das Ziel dieser Treffen kann nur sein, sie von ihren Plänen abzubringen.“

- Die einen Tag zuvor angekündigte Gesprächsführung mit dem Ziel, die Möglichkeit eines günstigeren Standorts zu eruieren, steht im *Handlungswiderspruch* (4) zum ausschließlichen Ziel, „sie von ihren Plänen abzubringen“.
- Wenn angekündigte Gespräche nur mit dem Ziel geführt werden, die Gesprächspartner von ihren Plänen abzubringen, wird fundamental gegen das Verständnis von Kommunikation als einem der wechselseitigen Verständigung dienenden Diskurs verstoßen. Mit dieser ausschließlichen Zielvorgabe wird den Voranfragenden jede Chance genommen, ihre Argumente ernsthaft berücksichtigt zu sehen und in einen prinzipiell offenen Prozess, der erst der Klärung der strittigen Frage dienen soll, eingebunden zu werden: Sie werden aus diesem Prozess ausgeschlossen und somit *übergangen*. Es handelt sich hier um einen *Abbruch* (9) der Kommunikation.

4 „Natürlich werde ein Antrag auf ein solches Zentrum nach geltendem Recht entschieden. Aber wir werden auch nicht zögern, umgehend Bebauungspläne zu ändern, um solche Einrichtungen zu verhindern.“

Auch hier lassen sich mehrere argumentative Regelverletzungen benennen.

⁸ Seitens des Verbandes wird entsprechend richtig gestellt: „Es soll keine Moschee und auch kein Minarett entstehen. Wir brauchen Räume für religiöse und soziale Aktivitäten – nur darum geht es.“, sagte der Generalsekretär des Verbandes Islamischer Kulturzentren (Z 2, 20./21.5.).

⁹ „P., Sprecher der 30 türkischen Familien in H., die dem Verband islamischer Kulturzentren angehören, [...]“ (Z 2, 13.5.)

- Während die Aussage, der Antrag werde „nach geltendem Recht entschieden“, den Ausgang der Entscheidung offen läßt, wird durch die Ankündigung, umgehend Bebauungspläne zur Verhinderung solcher Einrichtungen zu ändern, der negative Ausgang der Entscheidung präjudiziert. Es liegt eine *Konsistenzvorspiegelung* (4) durch Handlungswiderspruch vor.
- Wenn Bebauungspläne nur mit dem Ziel geändert werden, um „solche Einrichtungen zu verhindern“, dann liegt eine sog. „Negativplanung“ vor. Eine solche ist aber unzulässig, wenn und soweit sie nur vorgeschoben wird, um eine andere Nutzung zu verhindern (BVerwGE 40, 258 ff.). Eine so motivierte Änderung eines Bebauungsplans ließe außerdem unberücksichtigt, dass Bebauungspläne immer auch gemäß § 1 VI Nr. 3 BauGB die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie nach § 1 VI Nr. 6 BauGB die Belange der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts zu beachten haben. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang die Hürden für eine Anerkennung der Belange nicht-christlicher Gemeinschaften relativ niedrig angesetzt (Leggewie et al. 2002 b, 818). Schließlich ist zu beachten, dass die sich an eine Änderung des Bebauungsplans anschließende Versagung einer Baugenehmigung mit Art. 4 GG vereinbar sein müsste. Vor diesem Hintergrund beinhaltet das Argument einen *Ausschluss* (9) des Anliegens der Voranfragenden aus einem rechtlich gebotenen Prüf- und Entscheidungsprozess.
- Weder der Bürgermeister noch der Magistrat sind befugt, Bebauungspläne zu beschließen oder zu ändern. Entsprechend liegt hier nicht nur eine *Verantwortlichkeitsverschiebung* (3) vor, indem Zuständigkeiten in Anspruch genommen werden, die der Person bzw. dem Organ nicht zustehen, sondern es wird auch das dafür zuständige Gremium – die Stadtverordnetenversammlung – *übergangen* (9).

5 „Sollten die Antragsteller dieses Problem durch Anmietung oder Zukauf von weiteren Stellplätzen lösen, will der Bürgermeister nicht zögern, umgehend Bebauungspläne zu ändern, um solche Einrichtungen zu verhindern.“

Wenn eine Genehmigungsbarriere mit einem mangelnden Parkplatznachweis begründet wird (Z 2, 8.4., s.o.), sollten die Voranfragenden nach Beseitigung dieser Barriere durch den Erwerb weiterer Stellplätze eine Genehmigung ihres Anliegens erwarten können. Dies stellt sich jedoch als Scheinlösung und damit als *Wahrheitsvorspiegelung* (2) dar. Mit der Ankündigung der dann unverzüglichen Änderung des Bebauungsplans werden die Initiativen der Voranfragenden, Auflagen der Kommune zu erfüllen, um ihr Anliegen zu realisieren, *übergangen* (9).

6 „Solange in Mekka kein christliches Gotteshaus steht, ist hier auch keine Moschee möglich.“

Dieses Argument verletzt die folgenden Standards:

- Das Argument basiert auf dem überdies im konkreten Fall auf nicht vergleichbare Personengruppen angewendeten Retorsionsgrundsatz (lex talionis, Grundsatz der Gleichvergeltung): Die Toleranz eines anderen Staates wird zur Bedingung für die eigene Toleranz gegenüber den konkreten Bürgern vor Ort. Solange diese Bedingung nicht erfüllt ist, gilt das Prinzip: Vergelte Intoleranz mit Intoleranz. Selbst wenn in Saudi-Arabien der Bau christlicher Kirchen nicht gewährleistet ist, darf dies jedoch nicht „zu dem Umkehrschluß führen, Muslimen die Ausübung ihrer Religion ebenso zu erschweren“ (Leggewie 2002, 25). Man sollte sich dringlich davor hüten, sich auf das rechtliche Niveau eines solchen Staates zu begeben und dessen Maßstäbe zu den eigenen zu machen (Rohe 2001, 126). Das Nutzungsrecht für eine individuelle, nicht staatlich bestimmte Lebensgestaltung und für die Wahrung eigener vertrauter Maßstäbe in der Lebensführung ist gerade konstitutiv für demokratische Lebensformen und eine Chance, die in manchen anderen Gesellschaftsformen nicht gewährleistet ist, und dessentwegen auch viele Migranten gerade diese Strukturen verlassen haben mögen (a.a.O., 68). Da der Bürgermeister explizit auf demokratische Leitprinzipien verweist [„Von uns – CDU, SPD und FDP – wird erwartet, dass wir demokratische Antworten auf die Fragen der Menschen

finden.“ (Bürgermeister, Z 1, 15.5.)), handelt es sich bei dieser Argumentation um eine *Prinzipienverschiebung* (4).

- Die in H. lebenden Muslime können für die Situation der Christen in manchen islamischen Staaten nicht zur Verantwortung gezogen werden. Sie werden jedoch durch die so begründete Ablehnung ihres Anliegens ungerechtfertigt in „Sippenhaft“ genommen. Es handelt sich bei dieser Argumentation demnach auch um eine *Verantwortlichkeitsverschiebung* (3).
- Mekka ist als Geburtsort Mohammeds, des Begründers des Islam, die heiligste Stadt und wichtigster Wallfahrtsort des Islam (Der Brockhaus Religionen 2004) mit der Kaaba als dessen Zentralheiligtum. Das Argument enthält eine zum gegenwärtigen Zeitpunkt *unerfüllbare Forderung* (6).
- Es gibt zahlreiche islamische Länder, in denen christliche Kirchen stehen. Die ausschließliche Bezugnahme auf ein Land, in dem dies nicht der Fall ist, spielt den Sachverhalt *unzulässig hoch* (5).
- Moscheen und Gebetsruf fallen in den Schutzbereich der verfassungsmäßig garantierten Religionsfreiheit (Rohe 2001, 124): „Aus rechtlicher Sicht ist [...] festzustellen, daß die Muslime wie alle Angehörige anderer religiöser Richtungen einen Anspruch darauf haben, Bethäuser und religiöse Zentren einzurichten“ (a.a.O., 127). „Es geht also nicht um das ‚Ob‘ einer Moschee, sondern einzig und allein um das ‚Wie‘.“ (Leggewie et al. 2002 a, 39). Das Argument stellt demnach eine ungerechte Verfahrensweise im Sinne eines *Abbruchs* (9) durch das *Übergehen* der Rechte der Voranfragenden dar. Selbstverständlich gelten für solche Vorhaben auch die Vorschriften des Raumplanungs- und Baurechts (Rohe 2001, 127). Die Nutzung von deren Auslegungsspielräumen hängt allerdings maßgeblich davon ab, „ob das Gespräch von Konfrontation oder Kooperationswillen bestimmt wird.“ (a.a.O.).
- Der Begriff Moschee löst vielfach überdimensionierte Assoziationen aus (siehe 1 Punkt 3). Mit der Aussage, solange in Mekka kein christliches Gotteshaus stünde, sei hier auch keine Moschee möglich, wird vor diesem Hintergrund der Sachverhalt *hochgespielt* (5).

7 „Für ihre maßlosen Angriffe auf den Bürgermeister sollen sie und die Fraktion C sich schleunigst bei ihm entschuldigen“, sagte die Chefin der Fraktion A. **Fraktion C und B präsentierten eine polemische und irreführende Haltung in der Öffentlichkeit. H. bleibe wie bisher eine tolerante und weltoffene Stadt. Jeder könne hier seine Religion frei ausüben. Das habe der Bürgermeister auch nicht in Frage gestellt. Im Gegenteil. Die Stadt hat die Einwohner islamischen Glaubens in der Vergangenheit immer wieder unterstützt und wird dies sicher auch in Zukunft tun. Aber dies ist den Fraktionen B und C bisher wahrscheinlich entgangen. [...] Wir wollen hier weder eine Moschee, noch ein Kulturzentrum.’ Viele Muslime seien nur vorübergehend in Deutschland und genießen volle Religionsfreiheit und Toleranz. Das müsse so bleiben. [...] Der Bau von Moscheen und Kulturzentren jedoch stelle einen Anspruch auf dauerhafte Anwesenheit dar. ,Und dies wollen wir nicht.’**, sagte die Fraktionschefin.“ (Z 1, 11.4.).

- Die zunächst der Stadt H. *uneingeschränkt* zugeschriebene Toleranz und *jedem* Bürger zugestandene Religionsausübungsfreiheit ist inkonsistent mit der Aussage, dauerhaft anwesende Muslime seien in H. nicht erwünscht. Es handelt sich hier um ein unaufrichtiges Argument im Sinne einer *Konsistenzvorspiegelung* (4) durch Handlungswiderspruch.
- Mit der Bekundung, die „dauerhafte Anwesenheit [...] wollen wir nicht“, werden Bürger aus der Gesellschaft und damit dem geltenden Rechtsschutz *ausgeschlossen* (9), wobei der Glaube zum Ausschlusskriterium wird.
- Das Argument, der Wunsch nach einem Kulturzentrum stelle den „Anspruch auf dauerhafte Anwesenheit“ dar, geht von einem ungeprüften Sachverhalt aus und gibt *die eigene Sicht als gesicherte Tatsache* wider (2).
- Was den „Anspruch auf dauerhafte Anwesenheit“ anbetrifft: Die überwiegende Mehrheit der muslimischen Gemeinde, für die der Antrag gestellt wurde, lebt seit mehr als zwanzig Jahren und bereits in der dritten Generation in der Stadt. Diese Bürger haben keinen *Anspruch* auf Daueranwesenheit, sondern den Status *faktisch* längst erworben: Sie sind „zu einer einheimischen Bevölkerungsgruppe geworden, deren religiöses Selbstverständnis den allgemein

geltenden Schutz genießt“ (Rohe 2001, 128). Sie haben sich längst vom „irreal gewordenen ‚Gaststatus‘ auch praktisch verabschiedet“ und wollen mit „Provisorien“, die in Hinterhöfen und Gewerbegebieten abgeschottet und isoliert ein für die hiesige Gesellschaftsform mehr als fragwürdiges Dasein fristen, nicht mehr vorlieb nehmen (Rohe 2001, 125) und auch nicht immer wieder bei der Stadt einen Gebetsraum erbitten. Vor diesem Hintergrund handelt es sich hier um eine *Wahrheitsvorspiegelung* (2), indem eine falsche Behauptung aufgestellt wird.

- Der im Antrag formulierte *Wunsch* muslimischer Mitbürger nach Bereitstellung der Möglichkeit zur Ausübung ihrer religiösen und Vereinstätigkeiten wird durch die Argumentation der Politikerin umgedeutet und damit ihr Anliegen durch *Positionsverdrehung* (5) sinnentstellt: Dem Anliegen wird ein Anspruch auf dauerhafte Anwesenheit unterstellt. Das eigentliche Ziel der Muslime würde so als strategisches Mittel zur Erreichung eines anderen Ziels interpretiert.

- Die Rechtfertigung eigener Toleranz mit getätigter und angekündigter Unterstützung der muslimischen Bürger in religiösen Belangen trifft nicht den zur Entscheidung stehenden Sachverhalt und stellt eine *Konsistenzvorspiegelung* (4) durch Handlungswiderspruch dar. Den Kritikern ein Verschweigen zu unterstellen, ist eine *falsche Behauptung* (2), da sich deren Kritik auf den argumentativen und handelnden Umgang im Zusammenhang mit dem Sachverhalt selbst bezieht.

8 „Die Fraktion A, namentlich die Fraktionsvorsitzende, erneuerte [...] noch einmal das Nein zum Treff. Diese Einrichtung wäre ein religionsgeschichtlicher Eingriff in eine Stadt, die seit Jahrhunderten eine christlich geprägte Geschichte aufweist.“ (Z 1, 17.4.).

- Dieses Argument beruht auf einem *Traditionsverweis* (1). Selbst wenn dem so wäre, hat Bestehendes „keinen Anspruch darauf, ohne Überprüfung auf alle Zeiten konserviert zu werden. Es muss sich vielmehr ständig neu bewähren und Änderungen in den Lebensverhältnissen Rechnung tragen. Nur eine solche dynamische Betrachtungsweise wird dem Grundsatz der Religionsfreiheit in seiner Abwägung mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Gütern gerecht.“ (Rohe 2001, 130). Damit diese Dynamik nicht zur Überforderung der bestehenden Gemeinschaft führt, ist ein „umsichtiger und allmählicher Wandel in Abstimmung mit den jeweiligen, sicherlich sehr unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort“ gefordert. (a.a.O.).

- Die zahlreichen, in derselben „Tradition“ befindlichen Orte in der Bundesrepublik, in die muslimische Gotteshäuser und Religionszentren gut integriert sind, werden nicht erwähnt (vgl. Leggewie et al. 2002 a), ein Sachverhalt, der ebenso wie die Bezeichnung der Einrichtung eines islamischen Kulturzentrums als „religionsgeschichtlicher Eingriff“ eine *Sinnentstellung* (5) durch Hochspielen darstellt.

- Mit dem Verweis auf die christliche Tradition werden nicht-christliche Religionen unzulässig aus der Gesellschaft *ausgeschlossen* (9): „Die staatliche Neutralitätspflicht verbietet [...] die Bevorzugung einzelner Religionen; gegenüber dem Staat sind alle Religionen gleichberechtigt. Auch das Christentum kann [...] keinen Vorrang vor anderen Religionen beanspruchen. Scheinen einzelne Landesverfassungen anderes zu implizieren, wenn sie ausdrückliche christliche Bezüge aufweisen oder etwa staatliche Erziehungsziele christlich definieren, so ist ihnen die Höherrangigkeit des Grundgesetzes als der Bundesverfassung entgegenzuhalten. Die entsprechenden Bestimmungen auf Landesebene haben damit keine rechtliche Wirkung mehr.“ (Sacksofsky 2003).

9 „H. sei als Stadt in dieser Größenordnung nicht dazu geeignet, als Zentrum für Muslime zu dienen.“ (Vorsitzende der Fraktion A, Z 1, 17.4.).

Die Stadt H. zum „Zentrum für Muslime“ zu erheben spielt den Sachverhalt sinnentstellend *hoch* (5).

10 Diese Ablehnung sei auch eine Art Solidarität gegenüber den Christen in islamischen Ländern, denen unsägliches „Leid und großer materieller und geistiger Schaden zugefügt wird.“ (Vorsitzende der Fraktion A, Z 1, 17.4).

- Mit der Berufung auf das moralische Prinzip der Solidarität mit einer abstrakten Personengruppe wird indirekt der Retorsionsgrundsatz argumentativ eingeführt und den konkreten Muslimen in der Gemeinde das Recht auf Religionsausübung vor Ort verweigert (siehe 6 Punkt 1). Da die Fraktionsvorsitzende explizit auf demokratische Leitprinzipien verweist – „jeder könne hier seine Religion frei ausüben“ –, handelt es sich bei dieser Argumentation um eine *Prinzipienverschiebung* (4).
- Die in H. lebenden Muslime können für die Situation der Christen in manchen islamischen Staaten nicht zur Verantwortung gezogen werden. Sie werden jedoch durch die so begründete Ablehnung ihres Anliegens ungerechtfertigt in „Sippenhaft“ genommen. Es handelt sich bei dieser Argumentation demnach auch um eine *Verantwortlichkeitsverschiebung* (3).

11 „Schließlich überschreitet das [...] geplante Kulturzentrum das angesprochene Grundrecht der in H. lebenden Muslime auf freie Glaubensausübung und damit auf passende Räumlichkeiten erheblich, da ihm überregionale Bedeutung zukäme.“ Denn die mögliche Konsequenz einer solchen Maßnahme wäre ‚die erhöhte Attraktivität für islamische Mitbürger in der gesamten Region, was zu einer nachhaltigen Veränderung in der H'er Bevölkerungsstruktur führen könnte.“ (Jugendorganisation der Partei A, Z 1, 27.4).

Auch hier lassen sich mehrere argumentative Regelverletzungen identifizieren:

- Aus rechtlicher Sicht ist Art. 4 GG nicht einer örtlichen Beschränkung unterworfen und kann wegen einer möglichen überregionalen Bedeutung des Kulturzentrums nicht außer Kraft gesetzt werden. Auch Christen sind bei der Erfüllung ihrer Gottesdienstpflicht nicht an ihre Ortsgemeinde gebunden. Es handelt sich hier um eine *ungerechte Verfahrensweise* durch den *Ausschluss* (9) muslimischer Gläubiger vom Grundrecht Art. 4 GG.
- Das Argument stellt in seiner indikativischen Formulierung („überschreitet“) eine *Wahrheitsvorspiegelung* dar (2), indem die eigene Sicht als gesicherte Tatsache ausgegeben wird.
- Der Sachverhalt wird durch die mögliche nachhaltige Veränderung der Bevölkerungsstruktur über die verbale Inszenierung eines Bedrohungspotenzials sinnentstellend *hochgespielt* (5).

12 „Zwar spricht sich die Jugendorganisation der Partei A deutlich für ein Miteinander aller Glaubensrichtungen und die gegenseitige Integration aus. Auch bestreitet sie nicht das Anrecht der in H. lebenden Muslime auf freie Glaubensausübung – und damit auf passende Räumlichkeiten. [...] Als weitere Argumente gegen die Errichtung eines islamischen Kulturzentrums führte die stellvertretende Vorsitzende die dadurch erschwerte Integration der hier lebenden Ausländer an, da das islamische Zentrum nur ein Treffpunkt der Muslime wäre. Als solches würde es – statt intensiver Integration – lediglich das multikulturelle Nebeneinander fördern.“ (Z 1, 27.4.). – „Die gegenseitige Achtung ist die Grundlage von Integration. Isolation und Absonderung bewirken das Gegenteil.“ (Bürgermeister, Z 1, 15.5.). – „Ein Zentrum, das sie wieder stärker isoliert, schadet [...] der Integration.“ (Bürgermeister, Z 1, 30.5.).

- Religiöse Veranstaltungsräume wie Kirchen und Gemeindezentren dienen per definitionem den jeweiligen Angehörigen einer bestimmten Religionsgemeinschaft als Bet- und Versammlungsort und damit als „Treffpunkt“. Wenn ein „Treffpunkt für Muslime“ eine desintegrierende Wirkung auf das Zusammenleben ausübt, wäre ganz im Sinne des „Miteinanders aller Glaubensrichtungen“ und der „intensiven gegenseitigen Integration“ dieser Argumentation gemäß auch allen anderen Religionsgemeinschaften ein eigener Treffpunkt für ihre Glaubensangehörigen zu verwehren, und sie wären vom Grundrecht auf freie Glaubensausübung *auszuschließen* (9). Damit wäre der Artikel 4 GG faktisch gegenstandslos.
- Christlichen Gläubigen würde man allerdings kaum „Isolation“ und „Absonderung“ unterstellen, nur weil sie in ihrer Religionsgemeinschaft aktiv sind, christliche Werte vermitteln und sich regelmäßig in ihren religiösen „Zentren“ treffen. Die Existenz eines religiösen Zentrums nur für die muslimischen Mitbürger als Kriterium für Absonderung und Isolation zu

nehmen und daraus auf seine desintegrierende Funktion für die Gesellschaft zu schließen, stellt eine *Konsistenzvorspiegelung* (4) durch Prinzipienverschiebung dar: Was für Christen unhinterfragt gilt, wird Muslimen nicht zugestanden.

- Eine so begründete Ablehnung *diskreditiert* (7) die muslimischen Mitbürger vor Ort, was ihre – auch nach Aussagen des Bürgermeisters gelungenen – Integrationsbemühungen anbe- trifft, denn „Integrationsbereitschaft führt nicht zum Verzicht auf religiöse Bindungen.“ (Rohe 2001, 62f.). Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass erlebte Diskreditierung zu einer Gegenläufigkeit der Identifikation mit der Residenzkultur führen kann (Nauck 2000, 2001). Schon die Standortwahl eines islamischen Kulturzentrums oder einer Moschee, die „nach dem Kriterium minimaler Berührung mit der Nachbarschaft“ im öffentlichen Leben durch Ansied- lung in Gewerbegebieten an den Rand gedrängt werden, läuft „symbolisch wie faktisch [...] proklamierten Integrationsbemühungen entgegen.“ (Leggewie et al. 2002 a, 43).

13 Die Z 2 organisierte am 18. Mai eine öffentliche Podiumsdiskussion zum Thema: „Angst vor dem Islam? Islamisches Kulturzentrum – in H. nicht willkommen?“ Eingeladen wurden der Generalsekretär des Verbandes islamischer Kulturzentren, eine Mitarbeiterin der Doku- mentationsstelle der katholischen Kirche für christlich-islamische Begegnung, der Vorsitzen- de des Interkulturellen Rats in Deutschland und Interkultureller Beauftragter der evangeli- schen Kirche sowie der Vorsitzende der Islamischen Religionsgemeinschaften eines Bundes- landes. Ein umstrittener Islam-Kritiker, ursprünglich auf Initiative des Bürgermeisters aufs Podium eingeladen, wurde wieder ausgeladen: Die Vertreter der islamischen Verbände hatten gegen seine Teilnahme entschieden Einspruch erhoben. (Z 1, 20.5.). Der Bürgermeister lehnte seine Teilnahme an der Podiumsdiskussion mit den folgenden Begründungen ab:

„Die Leitung und Organisation einer Podiumsdiskussion sollte in den Händen einer neutralen Institution liegen. Der Moderator sollte auch Gewähr dafür bieten, dass der faire Umgang der Diskutanten auch bei größeren Meinungsverschiedenheiten gewahrt bleibt. Dies sehe ich nicht als gegeben an‘, schreibt der Bürgermeister. In der Diskussion um das islamische Kulturzentrum habe die Z 2 von Anfang an klar Position bezogen und sei damit nicht neutral, sondern Partei in der Auseinandersetzung. ‚Das ist ihr gutes journalistisches Recht – für die Organisation des Podiums scheidet die Z 2 nach meiner Überzeugung jedoch damit aus.‘ Kritisiert wird vom Bürgermeister auch die Moderation. Der dafür vorgesehene Redakteur habe bereits mit seinem Kommentar in nicht zu überbietender Deutlichkeit Position bezogen und dies auch mit persönlichen Angriffen gegen ihn [...] verbunden. ‚Als Mitdiskutant auf einem Podium wäre mir der Redakteur willkommen. Aber von ihm eine faire Gesprächsleitung zu erwarten, setzt grenzenlose Naivität voraus. Diese habe ich nicht.‘ Was die Zusammensetzung des Podiums betrifft, schreibt der Bür- germeister: ‚Auch diese zeigt mir nicht gerade Bemühungen um Fairneß und Ausgewogenheit. Außer einem Kollegen von mir aus M. seine Zusage von meinem Kommen abhängig gemacht hat, sitzen nur Befürworter des Zentrums auf dem Podium.‘ Ernstzunehmende Islamkritiker aus den Reihen der christ- lichen Kirchen seien nicht eingeladen worden. [...] ‚Ich muß vermuten, dass hier ein Tribunal veranstaltet werden soll. Die geforderte und auch von mir gewünschte Versachlichung der Diskussion ist mit solchen Veranstaltungen nicht zu erreichen.‘“ (Z 1, 14.5.).

- Die Podiumsteilnehmer ausnahmslos als Befürworter zu klassifizieren, ist eine *Wahrheits- vorspiegelung* (2), indem die eigene Sicht als gesicherte Tatsache dargestellt wird. Ausdrück- lich bekennen sich Podiumsteilnehmer in Presseberichten zur Dialog- und Vermittlungsbe- reitschaft.

Was „ernstzunehmende“ Islamkritiker betrifft, sollte mit äußerster Behutsamkeit argumentiert werden: Über den laut Z 1 (20.5.) auf Initiative des Bürgermeisters eingeladenen, von den Veranstaltern jedoch wieder ausgeladenen Islamkritiker wird in einer differenzierten wissen- schaftlichen Rezension eines seiner Bücher durch den Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte unter der Überschrift „Bizarrer Anti-Islamismus“ (Bielefeld 1999) zusam- menfassend u.a. geurteilt: „[...] die haßerfüllte Sprache, die er verwendet, hat mit Aufklärung und Humanismus nichts gemein. Es ist die Sprache des Rechtsradikalismus.“

- Der Bürgermeister beruft sich einerseits auf das Prinzip der Fairness, Ausgewogenheit und Sachlichkeit auch bei größeren Meinungsverschiedenheiten, verletzt andererseits aber

dieses Prinzip selbst: Bereits vor der rechtlichen Prüfung der Voranfrage hat er selbst in nicht zu überbietender Deutlichkeit Position gegen das islamische Kulturzentrum bezogen. Es handelt sich hier demnach um eine *Konsistenzvorspiegelung* (4) durch Prinzipienverschiebung.

- Der Moderator wird *diskreditiert* (7), indem ihm die Kompetenz abgesprochen wird, zwischen den jeweiligen Funktionen differenzieren zu können.
- Eine vernünftige Argumentation sollte (weitere) Personen überzeugen. Unter dieser Bedingung hätte man erwarten können, dass sie auch bei der Veranstaltung vertreten wird, zumal rückblickend argumentiert wird: „Es ist manchmal schwierig, eine Überzeugung, für die man einsteht, auch dann zu vertreten, wenn man im Wind steht. Aber es ist auch ehrlicher. Die Leute wissen, woran sie sind.“ (Bürgermeister, Z 2, 28.8.01). Die Ablehnung der Teilnahme am Podiumsgespräch stellt deshalb einen *Abbruch* (9) der Kommunikation dar. Die *Verantwortung* für die Absage wird unzulässig den Veranstaltern angelastet (3).

14 Auf die Frage eines Journalisten: „Warum haben Sie provoziert, statt zu differenzieren?“ argumentiert der Bürgermeister:

„Manchmal muss man überspitzen, überzeichnen und auch provozieren, um eine Diskussion auszulösen. [...] Ängste und offene Fragen sind in der Bevölkerung da. Wenn man diese teilt, kann man manchmal auch das Vertrauen gewinnen, um sie differenziert zu beantworten. Das ist in der Politik nicht unüblich.“ (Z 2, 16.5.). Die folgenden Zitate bekräftigen seine Position: „Meine zugegeben sehr provozierende [...] Formulierung mit der Kirche in Mekka würde ich wieder gebrauchen.“ (Z 2, 15.5.). – „Selbstverständlich“ würde er aus heutiger Sicht seine Formulierung von der Kirche in Mekka wiederholen, „denn ich hatte sie mir vorher gut überlegt. [...] (Ich) habe meine Äußerung aus tiefster Überzeugung getan. Wenn ich nur Widerspruch ernten würde, hätte das an meiner Meinung auch nichts geändert.“ (Z 1, 15.5.). – „War es das wert? Würdest du wieder so zugespitzt formulieren?“ Mit dieser Frage an sich selbst begann der Bürgermeister seine Rede im Parlament. „Ich kann mir die Frage nur mit ‚Ja‘ beantworten.“ (Z 1, 30.5.). – Von einem Journalisten auf die Formulierung mit der Kirche in Mekka angesprochen: „Politik lebt auch davon, daß man verkürzt und ein bißchen provoziert.“ (Z 2, 28.8.).

- Provokationen sind, auch wenn „in der Politik nicht unüblich“, ungerechte Verfahren, die die Standardverletzung der *Feindlichkeit* (8) erfüllen, denn die Adressaten sind gerade *nicht* die Bürger mit den *geteilten* Ängsten. Provokationen sind nicht dazu geeignet, Diskurse um vertretbare Interessenkoordinationen mit Personen in Gang zu setzen, deren Meinungen gerade *nicht* geteilt werden. Provokationen gleichen Angstinhalts bestätigen und verstärken vielmehr vorhandene Ängste.
- Wenn die eigene, „aus tiefster Überzeugung“ formulierte Äußerung zunächst als „sehr provozierend“ bezeichnet, die Gewichtung der selben Äußerung später jedoch unter Verweis auf den allgemeinen politischen Kontext stark zurückgenommen wird („ein bißchen“), stellt dies einen *Handlungswiderspruch* (4) dar und spielt die eigene Intention *herunter* (5).
- Die Berufung auf in der Politik übliche Verfahrensweisen stellt einen *Allgemeinheitsverweis* (1) dar.

15 „Wer heute ein solches Zentrum genehmigt, trägt später auch die Verantwortung, falls eines Tages fundamentalistische Gruppen die Einrichtung übernehmen. Diese Gefahr ist realistisch, wie Beispiele aus anderen Städten zeigen. Und die Existenz von fundamentalistischen Gruppen in Deutschland wird von niemanden geleugnet. [...] Niemand soll mir später einmal vorwerfen, zum richtigen Zeitpunkt geschwiegen zu haben.“ (Bürgermeister, Z 1, 15.5.). – „Wer weiß, mit welcher Tendenz unsere muslimischen Nachbarn, Kollegen, Vereinskameraden und Freunde mit Nachrichten und Kommentaren einseitig versorgt werden? Unsere Nachrichtendienste stoßen immer wieder auf „Kulturzentren“, die auch als Umschlagplatz für indoktrinierende Koranauslegungen und als Sprachrohr mißbraucht werden, gegen unsere Kultur, unsere Religionsgemeinschaften und gegen unsere freiheitlich-demokratische Staatsform zu hetzen.“ (Stadtrat, Z 2, 23.5.).

- Diesen Argumenten liegt die Position zugrunde, einem islamischen Kulturzentrum sei erst bei Gewährleistung absoluter Sicherheit zuzustimmen. Eine solche Gewährleistung ist jedoch in einer demokratischen Staatsform prinzipiell *unerfüllbar* (6): Das „totale Ausschalten von

Risiken bedeutet [...] auch die Beseitigung von Freiheit und Demokratie. Darüber sollte sich im klaren sein, wer die totale Sicherheit herbeiwünscht.“ (Münch 1991, 41 f., zit. nach Reichenbach 1999, 29). „Der Einwand, wonach es nicht möglich sei, ohne Gewißheit oder Garantieunterstellungen [...] zu handeln, ist [...] nicht nur nicht überzeugend, sondern dem [...] Freiheitsverständnis diametral entgegengesetzt. Risikolos ist die Freiheit nicht zu haben; Handeln gibt es nur ohne Gewißheit und Garantie.“ (Reichenbach 1999, 255). Die geäußerte Befürchtung des Bürgermeisters allein rechtfertigt nicht, generalpräventiv jegliche Zentren von vornherein abzulehnen (vgl. Langefeld 2001, 418).

- Das Risiko wird in der obigen Argumentation instrumentalisiert, indem es unter Ausblendung alternativer und für die Kommune bereichernder Erscheinungs- und Entwicklungsformen, zu denen man als verantwortlicher Angehöriger der Mehrheitsgesellschaft sehr viel beitragen könnte, *hochgespielt* (5) wird (vgl. Breit und Eckensberger 2004, Eckensberger, Döring und Breit 2001).

- Wenn selbst Kollegen, Vereinskameraden und Freunden Misstrauen entgegengebracht und damit ihre *moralische Glaubwürdigkeit* (7) angezweifelt wird, wird die Argumentation auf die individuelle Ebene verlagert und versetzt die muslimischen Bürger in einen *Circulus vitiosus*, aus dem sie keine Chance haben zu entkommen.

16 „Von uns – CDU, SPD und FDP – wird erwartet, dass wir demokratische Antworten auf die Fragen der Menschen finden.“ (Bürgermeister, Z 1, 15.5.).

Der Bürgermeister beruft sich einerseits auf das Prinzip demokratischer Entscheidungsfindungen, hält sich aber andererseits nicht an dieses Prinzip, wenn er die zuständigen Gremien übergeht und Verantwortlichkeiten für sich in Anspruch nimmt, die ihm nicht zustehen (siehe Punkt 2 und 4). Auch drei Jahre später äußert er: „Wenn ich [...] eine Entscheidung gefasst habe, dann will ich sie auch konsequent durchsetzen.“ (Z 2, 28.8.01). Es handelt sich hier um eine *Konsistenzvorspiegelung* (4) durch Prinzipienverschiebung.

17 Die Rechtfertigung für die vielfach kritisierte Aussage: „Solange in Mekka kein christliches Gotteshaus steht, ist hier auch keine Moschee möglich.“ lautet:

„Ich wollte mit dieser zugespitzten Formulierung [...] auf Entwicklungen in der islamischen Welt hinweisen: Terror, Kriege und Selbstmordattentate, die von islamischen Geistlichen unterstützt werden.“ (Bürgermeister, Z 1, 15.5.).

Das Argument als „Hinweis“ zu bezeichnen, spielt den Sachverhalt in unzulässiger Weise *herunter* (5), die ausschließliche Nennung von extremen negativen „Entwicklungen“ spielt ihn in unzulässiger Weise *hoch* (5). Die Generalisierung auf Entwicklungen in der islamischen Welt stellt einen *Allgemeinheitsverweis* dar (1).

18 „Auch die christliche Religion wurde in der Vergangenheit immer wieder zur Rechtfertigung von Verbrechen mißbraucht. Aber heute solidarisiert sich kein ernsthafter Vertreter einer christlichen Gemeinschaft mit der IRA, dem Ku-Klux Klan oder anderen Mördern. Der Mordaufruf gegen den Schriftsteller Salman Rushdi stammt von der höchsten schiitischen Geistlichkeit im Iran, der Hamas-Terror in Israel wird von den Kanzeln der Moscheen gepredigt.“ (Bürgermeister, Z 1, 15.5.).

Hier werden in unzulässiger Weise *Verdienste* für die christlichen Kirchen in Anspruch genommen (3): „Die Moschee ist [...] nicht anders als die Synagoge und die Kirche ein Bethaus. Dass man sie zu anderen Zwecken mißbrauchen kann, ist sowenig wie für Gebetsstätten anderer Religionen ausgeschlossen. Es käme aber zu Recht niemand auf die Idee, christliche Kirchen deshalb zu schließen, weil die ‚Deutschen Christen‘ sie im Dritten Reich als Ort der Propaganda für menschenverachtende Ideologien mißbraucht haben.“ (Rohe 2001, 125) und – wer kann dies ausschließen? – auch in Zukunft missbrauchen können: Fundamentalisten gibt es auch in den christlichen Religionen.

19 „Aber auch die Behandlung mancher islamischer Frauen und Mädchen in der Bundesrepublik scheint mir unseren Grundgesetzbildungen nicht zu entsprechen.“ (Bürgermeister, Z 1, 15.5.).

Nicht den Grundgesetzbildungen entsprechende Behandlungen zum christlichen Kulturkreis zählender Frauen und Mädchen bleiben unerwähnt. Der kritische Blick auf das „Eigene“ bleibt verschlossen, die eigenen Idealvorstellungen werden als Maßstab angelegt, den jeder Muslim zu erfüllen habe. Der Sachverhalt wird sinntestellend *hochgespielt* (5).

20 „Den Dialog mit diesem Verband werden wir jetzt auch beginnen. Ich werde in den nächsten Tagen einen Gesprächstermin vereinbaren. Ich bin sehr gespannt auf das Gespräch mit dem Antragsteller, um direkt von ihm zu erfahren, was er wirklich meint. Bisher habe ich das nur über Dritte gehört. Offensichtlich meint er nicht, was er geschrieben hat, sondern er meint weniger. Dann muß man schauen, paßt das nach H., ist es gut, notwendig, erwünscht oder nicht.“ (Bürgermeister, Z 2, 16.5.).

- Aus der Voranfrage geht eindeutig hervor, was die Antragsteller wollen. Dies wurde von ihnen auch mehrfach in Medienkommentaren wiederholt und in Fällen nicht damit kongruenter Argumente in Übereinstimmung mit der Voranfrage dementiert. Hier wird also eine *falsche Behauptung* (2) aufgestellt.
- Dem Antragsteller wird unzulässig die *Verantwortung* (3) für Diskrepanzen zwischen Gemeintem und schriftlich Formuliertem zugeschrieben, da sie auch durch die Sichtweisen jener dritten Personen zustande gekommen sein können.
- Wenn die Voranfragenden weniger als angenommen gemeint haben sollten, beruhte die Ablehnung der Voranfrage durch den Magistrat (Z 2, 30.5.) möglicherweise auf falschen Voraussetzungen. Dies sollte eine erneute Prüfung der Voranfrage zur Folge haben. Dem entgegen steht jedoch die prinzipielle Ablehnung des islamischen Kulturzentrums. Es handelt sich hier um eine *Konsistenzvorspiegelung* (4) durch Handlungswiderspruch.

21 Auf die Frage eines Journalisten, warum der Bürgermeister die Antragsteller nicht vor seiner Ablehnung gefragt habe, was sie wollen, wird argumentiert:

„Die Gelegenheit, mit der antragstellenden Organisation in Kontakt zu treten, hatte ich in der Kürze der Zeit vor meinem Urlaub nicht mehr.“ (Bürgermeister, Z 2, 16.5.).

Mit diesem Argument wird die *Verantwortung* für ein Nicht-Handeln auf widrige Umstände *verschoben* (3); als Bürgermeister sollte man die Klärung eines Sachverhalts von einer solchen Brisanz und Bedeutung auch nach dem Urlaub herbeiführen können.

22 „Diese Kommentare zu den jeweiligen Grundgesetz-Paragraphen ermöglichten sehr wohl, dass Glaubensrichtungen, die den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entgegenwirken, in ihrer freien Entfaltung gehindert werden könnten. Nichts anderes habe der Bürgermeister getan. [...] Der Staat habe nach den zum Grundgesetz beigefügten Kommentaren sehr wohl das Recht, Gesetz-kontroverse Strömungen auch in der Religion abzulehnen. Seine Partei lehne auch aus diesem Grund eine Mißbilligung des Bürgermeisters durchs Parlament ab. Er habe sich auf rechtlich sicherem Boden mit seinen Handlungen bewegt.“ (Stadtverordneter einer unabhängigen Bürgergemeinschaft, Z 1, 30.5.).

Bei dieser Rechtfertigung wird eine *falsche Behauptung* (2) aufgestellt: Der Verein wirkt gemäß den Aussagen des Verfassungsschutzes gerade *nicht* „den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entgegen“.

23 Auf die Frage eines Journalisten gut drei Jahre später: „Und wenn es wieder einen Bauantrag für ein islamisches Kulturzentrum gibt?“ wird geantwortet:

„Ich würde mir die Gemeinde ganz genau anschauen und prüfen, ob sie für einen Islam steht, der mit den Werten des Grundgesetzes übereinstimmt. Und ich werde mich nicht scheuen, Zweifel auszusprechen.“ (Bürgermeister, Z 2, 28.8.01).

Diese Ankündigung gründet auf Prinzipien, die in der Vergangenheit trotz der Verfassungskonformität des Verbandes und des bekundeten problemlosen Zusammenlebens mit der Glaubensgemeinde gerade *nicht* handlungsrelevant waren und es solange nicht sein können, solange die prinzipiell ablehnenden Argumente gegen ein islamisches Kulturzentrum nicht außer

Kraft gesetzt werden, und nicht nur gegen dieses, wenn weitergehend argumentiert wird: „Das islamische Weltbild [...] passe nicht in unsere demokratische Ordnung.“ (Bürgermeister, Z 2, 15.4). Es handelt sich hier also um eine *Konsistenzvorspiegelung* (4) durch Prinzipienverschiebung.

24 Auf die Frage des Journalisten in dem gleichen Interview, ob die Ablehnung des islamischen Kulturzentrums sein „kleiner privater Kampf gegen Religionsfreiheit“ war, wird argumentiert:

„Nein. Ich habe damals gesagt, es paßt nicht in den Bebauungsplan. Daran hat sich eine Debatte über das Kulturzentrum aufgebaut und ich habe mir erlaubt, darauf hinzuweisen, dass es im Islam Gruppen gibt, die unter dem Siegel der Religionsfreiheit grundgesetzwidrige Werte verbreiten.“ (Bürgermeister, Z 2, 28.8.01).

- Diese subjektive Rekonstruktion spielt den tatsächlichen Sachverhalt, wie er aus den obigen Ausführungen ersichtlich ist, *sinnentstellend herunter* (5).
- Es wird eine *falsche Behauptung* (2) aufgestellt: Vor Beginn der Debatte wurde nicht argumentiert, das Kulturzentrum passe nicht in den Bebauungsplan, sondern angekündigt, diesen ohne Zögern umgehend zu ändern, um solche Einrichtungen zu verhindern (Z 1, 8.4.) und im Bebauungsplan festzuschreiben, dass „wir so etwas nicht wollen.“ (Z 2, 8.4.).

25 „Es ist nicht so, dass wir Muslime an der Religionsausübung hindern, wir stellen sogar städtische Räume für Gebete und Gemeinschaftserlebnisse. Was ich allerdings immer wieder bekämpfen werde, ist der Versuch, Einrichtungen zu schaffen, in denen junge Menschen, die sich hier integrieren, so indoktriniert werden, dass die Integration scheitert.“ (Bürgermeister, Z 2, 28.8.01).

Dem letzten, dekontextualisierten und allgemein gehaltenen Satz ist nichts entgegen zu halten. Allerdings wird durch die vorausgehende Äußerung, „dass es im Islam Gruppen gibt, die unter dem Siegel der Religionsfreiheit grundgesetzwidrige Werte verbreiten“ (s. Nr. 23) eine Kontextualisierung geschaffen, die den Eindruck erweckt, als läge dem „Kampf“ gegen das islamische Kulturzentrum ein Versuch der Voranfragenden zugrunde, eine Indoktrinationseinrichtung für junge Muslime zu schaffen. Vor diesem Hintergrund wird das Anliegen nicht nur *sinnentstellend verdreht* (5), sondern auch die *moralische Glaubwürdigkeit* (7) der Antragsteller und der muslimischen Gemeinde angezweifelt.

Auf den folgenden Seiten sind die – fett markierten – argumentativen Auffälligkeiten mit stichwortartigen Begründungen für ausgewählte Texte dargestellt.

Argumente, veröffentlicht in den Zeitungsmedien „Z 1“ und „Z 2“	Welche Regelverletzung?	Begründung?
<p><i>Islamisten wollen ein Kulturzentrum schaffen.</i></p> <p>Der Verband islamischer Kulturzentren hätte gerne im Gewerbegebiet ein Haus gekauft. Der Erste Stadtrat, für Bauangelegenheiten zuständig, betonte gestern, daß man noch in der Prüfphase sei. Allerdings ergebe sich aufgrund der hohen Ausnutzung des Gebäudes ein Parkproblem. Derzeit seien fünf Stellflächen ausgewiesen. Um die geplante Nutzung zu genehmigen, sei jedoch nötig, weitere Plätze nicht nur zu mieten, sondern zu kaufen. Derzeit sehe es so aus, als werde die Anfrage negativ beschieden. Der Bürgermeister indes sieht den Standort im Gewerbegebiet als äußerst ungünstig an. „Wir werden Gespräche führen und sehen, ob es nicht eine andere Möglichkeit für einen Standort gibt.“ Inzwischen lief im Rathaus auch eine Überprüfung des Verbandes, denn es hielt sich das Gerücht, er gehöre zum „Verband der islamischen Vereine und Gemeinden (ICCB)“. Dies allerdings hat gestern sowohl der Verfassungsschutz in Köln als auch in Wiesbaden widerlegt. Gegen diese Gruppe gebe es keine verfassungsrechtlichen Bedenken, hieß es in Wiesbaden. (Z 1, 7.4.).</p> <p>H’er Bürger „drückten ihre Besorgnis“ über ein islamisches Kulturzentrum aus. Und beim Bürgermeister klingelten die Telefone. Einhellige Meinung auch bei ankommenden Telefonaten in der Z 1-Redaktion: Der Plan des Verbandes wird abgelehnt, ein Kulturzentrum oder gar eine Moschee ist unerwünscht. So folgten gestern auch vom Rathauschef klarere Worte. „H. ist kein geeigneter Ort für ein islamisches Kulturzentrum. Auch der Bau einer Moschee wird von der Stadt eindeutig abgelehnt.“</p> <p>Niemand hindere die muslimischen Einwohner der Stadt an der Ausübung ihrer Religion. Doch dazu brauche man keine Moschee zu bauen. Ein islamisches Kulturzentrum, das erfahrungsgemäß auch über die Stadt hinaus Anziehungskraft ausübe, sei schon gar nicht willkommen, war gestern entschieden aus dem Rathaus zu hören.</p> <p>„Die muslimischen Bewohner sind bislang mit solchen Wünschen auch gar nicht an uns herangetreten. Anfragen kamen stets von außerhalb.</p>	<p>Konsistenzvorspiegelung: Handlungswiderspruch. Abbruch: Übergehen ... Verantwortlichkeitsverschiebung</p> <p>Wahrheitsvorspiegelung: falsche Behauptung Hochspielen</p> <p>Diskreditieren: Absprechen der Legitimität Ausschluss durch Übergehen ...</p>	<p><i>Standort (s.7.4.) wird Ort.</i></p> <p>der Zuständigkeiten des Magistrats. Zuschreibung von Verantwortung, die dem Bürgermeister nicht zusteht.</p> <p>Sie wollen nicht <i>bauen</i>.</p> <p>Sie wollen keine <i>Moschee</i> bauen.</p> <p>Verfassungsrechtlicher Schutz steht eingetragenen Vereinen zu. der Gemeinde, für die explizit der Antrag gestellt wurde.</p>

Argumente, veröffentlicht in den Zeitungsmedien „Z 1“ und „Z 2“	Welche Regelverletzung?	Begründung?
<p>Wir führen natürlich mit solchen Organisationen auch Gespräche. Aber das Ziel dieser Treffen kann nur sein, sie von ihren Plänen abzubringen“, so der Bürgermeister.</p> <p>Natürlich werde ein Antrag auf ein solches Zentrum nach geltendem Recht entschieden. „Aber wir werden auch nicht zögern, umgehend Bebauungspläne zu ändern, um solche Einrichtungen zu verhindern“, heißt es.</p> <p>Und der Bürgermeister abschließend: „Solange in Mekka kein christliches Gotteshaus steht, ist hier auch keine Moschee möglich.“ (Z 1, 8.4.).</p> <p>In der Z 2 vom 8.4. wird zusätzlich berichtet: Derzeit, so der Bürgermeister, sei die Anfrage nicht genehmigungsfähig, weil bei der geplanten hohen Ausnutzung nicht genügend Pkw-Stellplätze nachgewiesen werden könnten. Sollten die Antragsteller dieses Problem durch Anmietung oder Zukauf von weiteren Stellplätzen lösen, will der Bürgermeister nicht zögern, „umgehend Bebauungspläne zu ändern, um solche Einrichtungen zu verhindern.“</p> <p>H. bleibe wie bisher eine tolerante und weltoffene Stadt. Jeder könne hier seine Religion frei ausüben. „Im Gegenteil. Die Stadt hat die Einwohner islamischen Glaubens in der Vergangenheit immer wieder unterstützt und wird dies sicher auch in Zukunft tun.“, sagte die Chefin der Fraktion A. [...] Viele Muslime seien nur vorübergehend in Deutschland und genossen volle Religionsfreiheit und Toleranz. Das müsse so bleiben. [...] Der Bau von Moscheen und Kulturzentren jedoch stelle einen Anspruch auf dauerhafte Anwesenheit dar. „Und dies wollen wir nicht.“, sagte die Fraktionschefin. (Z 1, 11.4.).</p>	<p>Abbruch: Ausschluss ...</p> <p>Konsistenzvorspiegelung: Handlungswiderspruch</p> <p>Konsistenzvorspiegelung</p> <p>Abbruch: Ausschluss</p> <p>Verantwortlichkeitsverschiebung</p> <p>Abbruch: Übergehen ...</p> <p>Prinzipienverschiebung</p> <p>Verantwortlichkeitsverschiebung</p> <p>Unerfüllbarkeit</p> <p>Abbruch: Ausschluss vom GG</p> <p>Hochspielen</p> <p>Wahrheitsvorspiegelung</p> <p>Konsistenzvorspiegelung: Handlungswiderspruch</p> <p>Positionsverdrehung ...</p> <p>Wahrheitsvorspiegelung</p> <p>Wahrheitsvorspiegelung</p> <p>Abbruch: Ausschluss ...</p>	<p>aus der Kommunikation: Argumente werden nicht ernsthaft berücksichtigt. Suche nach günstigerem Standort (7.4.) vs. Abbringen von Plänen. nach geltendem Recht vs. Änderung von Bebauungsplänen. Negativplanung unzulässig, wenn vorgeschoben, um andere Nutzung zu verhindern. Magistrat nicht zur Änderung befugt. der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>Lex talionis: Gleichvergeltung. Bürger sind nicht verantwortlich für Praktiken undemokratischer Staaten, werden aber dafür bestraft. Mekka Geburtsort Mohammeds, heiligste Stadt und wichtigster Wallfahrtsort des Islam. Moscheen und Gebetsruf fallen in den Schutzbereich der verfassungsmäßig garantierten Religionsfreiheit. Viele Kirchen in islamischen Ländern; „Moschee“.</p> <p>Kauf wäre Scheinlösung.</p> <p>Uneingeschränkte Toleranz vs. dauerhaft anwesende Muslime unerwünscht. des Anliegens der Muslime. Anspruch wird als gesicherte Tatsache dargestellt. Mehr als 20 Jahre hier lebende Muslime haben keinen Gaststatus mehr. muslimischer Bürger aus Gesellschaft.</p>

Argumente, veröffentlicht in den Zeitungsmedien „Z 1“ und „Z 2“	Welche Regelverletzung?	Begründung?
<p>Die Fraktion A, namentlich die Fraktionsvorsitzende, erneuerte noch einmal das Nein zum Treff: „Diese Einrichtung wäre ein religionsgeschichtlicher Eingriff in eine Stadt, die seit Jahrhunderten eine christlich geprägte Geschichte aufweist.“</p> <p>H. sei als Stadt in dieser Größenordnung nicht dazu geeignet, als Zentrum für Muslime zu dienen.</p> <p>Diese Ablehnung sei auch eine Art Solidarität gegenüber den Christen in islamischen Ländern, denen unsägliches „Leid und großer materieller und geistiger Schaden zugefügt wird.“ (Z 1, 17.4).</p> <p>Zwar spricht sich die Jugendorganisation der Partei A deutlich für ein Miteinander aller Glaubensrichtungen und die gegenseitige Integration aus. Auch bestreitet sie nicht das Anrecht der in H. lebenden Muslime auf freie Glaubensausübung – und damit auf passende Räumlichkeiten. Dennoch haben die Mitglieder der Organisation grundsätzliche Bedenken. „Schließlich überschreitet das geplante Kulturzentrum das angesprochene Grundrecht erheblich, da ihm überregionale Bedeutung zukäme.“ Denn die mögliche Konsequenz einer solchen Maßnahme wäre „die erhöhte Attraktivität für islamische Mitbürger in der gesamten Region, was zu einer nachhaltigen Veränderung in der Bevölkerungsstruktur in H. führen könnte“.</p> <p>Als weitere Argumente gegen die Errichtung eines islamischen Kulturzentrums führte die stellvertretende Vorsitzende die dadurch erschwerte Integration der hier lebenden Ausländer an, da das islamische Kulturzentrum nur ein Treffpunkt für Muslime wäre. Als solches würde es – statt intensiver Integration – lediglich das multikulturelle Nebeneinander fördern. (Z 1, 27.4.). „Die gegenseitige Achtung ist die Grundlage von Integration. Isolation und Absonderung bewirken das Gegenteil.“ (Bürgermeister, Z 1, 15.5.).</p> <p>Die Z 2 organisierte am 18. Mai in der Stadthalle eine Podiumsdiskussion zum Thema: „Angst vor dem Islam? Islamisches Kulturzentrum – in H. nicht willkommen?“ Eingeladen wurden der Generalsekretär des Verbandes islamischer Kulturzentren, eine Mitarbeiterin der Dokumentationsstelle der katholischen Kirche für christlich-islamische Begegnung, der Vorsitzende des Interkulturellen Rats in Deutschland und Interkultureller Beauftragter der evangelischen Kirche sowie der Vorsitzende der Islamischen Religionsgemeinschaften eines Bundeslandes. (Z 1, 20.5.).</p>	<p>Traditionsverweis Hochspielen Abbruch: Ausschluss ...</p> <p>Hochspielen</p> <p>Verantwortlichkeitsverschiebung Prinzipienverschiebung</p> <p>Wahrheitsvorspiegelung Abbruch: Ausschluss ...</p> <p>Hochspielen</p> <p>Konsistenzvorspiegelung: Prinzipienverschiebung</p> <p>Diskreditieren: Absprechen der Legitimität</p> <p>Abbruch: Ausschluss</p>	<p>Statische Sicht; Dynamik, Abwägen! Viele andere Orte mit Kulturzentren. nicht-christlicher Religionen.</p> <p>„Zentrum“.</p> <p>Bürger sind nicht verantwortlich für Praktiken nichtdemokratischer Staaten. Lex talionis: Gleichvergeltung.</p> <p>„überschreitet“.</p> <p>muslimischer Gläubiger vom Grundrecht Art. 4 GG, das nicht örtlichen Beschränkungen unterworfen ist. „nachhaltige Veränderung“.</p> <p>Was für Christen unhinterfragt gilt, wird Muslimen nicht zugestanden.</p> <p>Integrationsbereitschaft führt nicht zum Verzicht auf religiöse Bindungen.</p> <p><i>Gegenseitige</i> Achtung und Integration hätte auch die Verwehrung christlicher Treffpunkte zur Folge.</p>

Argumente, veröffentlicht in den Zeitungsmedien „Z 1“ und „Z 2“	Welche Regelverletzung?	Begründung?
<p>Der Bürgermeister lehnte in einem Brief seine Teilnahme an der geplanten Podiumsdiskussion zu diesem Thema rigoros ab. Ausführlich begründet er im Brief sein nein zu der von der Z 2 organisierten Runde. Wir zitieren auszugsweise seine Begründungen:</p> <p>„Die Leitung und Organisation einer Podiumsdiskussion sollte in den Händen einer neutralen Institution liegen. Der Moderator sollte auch Gewähr dafür bieten, daß der faire Umgang der Diskutanten auch bei größeren Meinungsverschiedenheiten gewahrt bleibt. Dies sehe ich nicht als gegeben an.“ [...] Der dafür vorgesehene Redakteur habe bereits mit seinem Kommentar in nicht zu überbietender Deutlichkeit Position bezogen und dies auch mit persönlichen Angriffen gegen ihn verbunden. „Als Mitdiskutant auf einem Podium wäre mir der Redakteur willkommen. Aber von ihm eine faire Gesprächsleitung zu erwarten, setzt grenzenlose Naivität voraus. Diese habe ich nicht.“</p> <p>Was die Zusammensetzung des Podiums betrifft, schreibt der Bürgermeister: „Auch diese zeigt mir nicht gerade Bemühungen um Fairneß und Ausgewogenheit. Außer einem Kollegen von mir aus A., der seine Zusage von meinem Kommen abhängig gemacht hat, sitzen nur Befürworter des Zentrums auf dem Podium. [...] Ich muß vermuten, daß hier ein Tribunal veranstaltet werden soll. Die auch von mir gewünschte Versachlichung der Diskussion ist mit solchen Veranstaltungen nicht zu erreichen.“ (Z 1, 14.5.).</p> <p>Auf die Frage eines Journalisten, ob der Bürgermeister aus heutiger Sicht seine Formulierung von der Kirche in Mekka wiederholen würde, antwortet dieser: „Selbstverständlich, denn ich hatte sie mir vorher gut überlegt. Wer heute ein solches Zentrum genehmigt, trägt später auch die Verantwortung, falls eines Tages fundamentalistische Gruppen die Einrichtung übernehmen. Diese Gefahr ist realistisch, wie Beispiele aus anderen Städten zeigen. Und die Existenz von fundamentalistischen Gruppen in Deutschland wird von niemandem geleugnet. Ich habe meine Äußerung aus tiefster Überzeugung getan. Wenn ich nur Widerspruch ernten würde, hätte das an meiner Meinung auch nichts geändert. Da ich diese Sorge habe, äußere ich sie auch. Niemand soll mir später einmal vorwerfen, zum richtigen Zeitpunkt geschwiegen zu haben. Von uns – CDU, SPD, FDP – wird erwartet, daß wir demokratische Antworten auf die Fragen der Menschen finden. Ich wollte mit dieser zugespitzten Formulierung ja auch auf Entwicklungen in der islamischen Welt hinweisen.“ (Z 1, 15.5.).</p>	<p>Abbruch ...</p> <p>Prinzipienverschiebung</p> <p>Diskreditieren</p> <p>Prinzipienverschiebung</p> <p>Eigene Sicht als gesicherte Tatsache darstellen</p> <p>Verantwortlichkeitsverschiebung</p> <p>Unerfüllbarkeit</p> <p>Hochspielen ...</p> <p>Herunterspielen Hochspielen Allgemeinheitsverweis</p>	<p>der Kommunikation: vernünftige Argumente sollten andere überzeugen.</p> <p>Prinzipien werden eingeklagt, aber selbst verletzt.</p> <p>Dem Moderator wird die Kompetenz abgesprochen wird, zwischen den Funktionen differenzieren zu können.</p> <p>Prinzipien werden eingeklagt, aber selbst verletzt.</p> <p>„Befürworter“.</p> <p>Absage wird Veranstaltern angelastet.</p> <p>Totales Ausschalten von Risiko bedeutet Abschaffung von Freiheit und Demokratie.</p> <p>des Risikos zuungunsten von Bereicherung. „Hinweis“. Nennung nur negativer Entwicklungen in „der“ islamischen Welt.</p>

Argumente, veröffentlicht in den Zeitungsmedien „Z 1“ und „Z 2“	Welche Regelverletzung?	Begründung?
<p>Auf die Frage eines Journalisten: „Warum haben Sie provoziert, statt zu differenzieren?“ argumentiert der Bürgermeister: „Manchmal muss man überspitzen, überzeichnen und auch provozieren, um eine Diskussion auszulösen. Ängste und offene Fragen sind in der Bevölkerung da. Wenn man diese teilt, kann man manchmal auch das Vertrauen gewinnen, um sie differenziert zu beantworten. Das ist in der Politik nicht unüblich.“ (Z 2, 16.5.). „Meine zugegeben sehr provozierende Formulierung mit der Kirche in Mekka würde ich wieder gebrauchen.“ (Bürgermeister, Z 2, 15.5.).</p> <p>Ein Journalist stellt in einem späteren Interview fest: „Sie haben das Kulturzentrum deutlich abgelehnt. „So lange in Mekka keine christliche Kirche steht, wird es in H. auch kein islamisches Kulturzentrum geben.“ Daraufhin antwortet der Bürgermeister: „Politik lebt auch davon, daß man verkürzt und ein bißchen provoziert.“ (Z 2, 28.8.).</p> <p>„Die Kommentare zu den jeweiligen Grundgesetz-Paragraphen ermöglichten sehr wohl, dass Glaubensrichtungen, die den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entgegenwirken, in ihrer freien Entfaltung gehindert werden könnten. Nichts anderes habe der Bürgermeister getan. Der Staat habe sehr wohl das Recht, Gesetz-kontroverse Strömungen auch in der Religion abzulehnen.“ (Stadtverordneter einer unabhängigen Bürgergemeinschaft, Z 1, 30.5.).</p> <p>Auf die Frage eines Journalisten mehr als drei Jahre später, ob die Ablehnung des islamischen Kulturzentrums sein „kleiner privater Kampf gegen Religionsfreiheit“ war, antwortet der Bürgermeister: „Nein. Ich habe damals gesagt, es paßt nicht in den Bebauungsplan. Daran hat sich eine Debatte über das Kulturzentrum aufgebaut und ich habe mir erlaubt, darauf hinzuweisen, dass es im Islam Gruppen gibt, die unter dem Siegel der Religionsfreiheit grundgesetzwidrige Werte verbreiten. Es ist nicht so, dass wir Muslime an der Religionsausübung hindern, wir stellen sogar städtische Räume für Gebete und Gemeinschaftserlebnisse. Was ich allerdings immer wieder bekämpfen werde, ist der Versuch, Einrichtungen zu schaffen, in denen junge Menschen, die sich hier integrieren, so indoktriniert werden, dass die Integration scheitert.“ (Z 2, 28.8.01).</p>	<p>Ungerechtes Verfahren: Feindlichkeit</p> <p>Allgemeinheitsverweis</p> <p>Handlungswiderspruch</p> <p>Herunterspielen...</p> <p>Falsche Behauptung</p> <p>Falsche Behauptung</p> <p>Herunterspielen ...</p>	<p>Adressaten sind <i>nicht</i> Bürger mit <i>geteilten</i> Ängsten. Es geht um Diskurse mit Personen, deren Meinungen <i>nicht</i> geteilt werden.</p> <p>„nicht unüblich“</p> <p>„sehr provozierende“ Formulierung vs. „ein bißchen provoziert“.</p> <p>der eigenen Intention und Überzeugung.</p> <p>Der Verein wirkt gemäß den Aussagen des Verfassungsschutzes gerade <i>nicht</i> „den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entgegen“.</p> <p>Angekündigt wurde vor Ablauf des Prüfprozesses die umgehende Änderung des Bebauungsplans zur Verhinderung solcher Einrichtungen.</p> <p>des tatsächlichen Ablaufs.</p>

Regelverletzungen der Kritiker der Gegner

Die folgenden Regelverletzungen konnten bei den Kritikern der Gegner identifiziert werden, die überwiegend eine Verletzung der Wertperspektive Kooperativität darstellen:

1 „Nichts anderes als eine Anfrage des Verbandes islamischer Kulturzentren liege der Verwaltung vor. Und der Bürgermeister schießt sofort scharf, als ob ein Trainingszentrum für Terroristen erbaut werden soll.“ (Geschäftsführer sowie Ortsvorstand der Partei B, Z 1, 9.4.).

- Von keiner Seite der Gegner einschließlich des Bürgermeisters wurde behauptet, der antragstellende Verband verfolge mit der geplanten Einrichtung eines islamischen Kulturzentrums terroristische Absichten. Auch wenn die Formulierung „als ob“ eine Abschwächung der Aussage darstellt, handelt es sich hier um eine sinnentstellende *Positionsverdrehung* (5).
- Zudem wird mit der vergleichenden Bezugnahme auf ein Trainingszentrum für Terroristen ein Sachverhalt *hochgespielt* (5) und somit inhaltlich ungerecht argumentiert.
- Eine solche, wenn auch vergleichend formulierte, als unzulässige Unterstellung im Sinne einer falschen Behauptung interpretierbare Argumentation enthält darüber hinaus das Potenzial einer *Provokation* (8).

2 „Anscheinend muß man in H. das Wort Islam nur erwähnen, schon gebärden sich viele, als stünde der leibhaftige Antichrist vor der Tür, als würden zähnefleischende und säbelschwingende Allahjünger in Horden über uns herfallen und uns ihren Glauben aufzwingen.“ (Stadtverordneter, Z 1, 20.4.).

- Die Verwendung und Anhäufung bedrohungshaltiger Begriffe und Formulierungen sind inhaltlich ungerecht, weil bestimmte Aspekte ernst zu nehmender Bedenken durch diese *Hochspielungen* (5) zuungunsten der Bedenkenträger die Gefahr in sich bergen, im Diskurs nicht angemessen berücksichtigt zu werden.
- Gerade solche Personen oder Persongruppen könnten derartige Aussagen als *Provokation* empfinden (8).

3 „Die Unterbezirkskonferenz der Partei C forderte den Rücktritt des Bürgermeisters. In einer auf Antrag der Jugendorganisation der Partei C bei drei Enthaltungen von den 104 Delegierten einstimmig verabschiedeten Resolution heißt es, der Bürgermeister rücke ‚erschreckend nahe an dumpf-rassistische Slogans rechtsextremer Kreise‘ und habe mit seinem ‚persönlichen Feldzeug für die Rettung des Deutsch-Christlichen an sich vor der islamischen Bedrohung‘ die Regeln seiner Rolle als Bürgermeister ‚eklatant verletzt.‘“ (Z 1, 20.5.).

- Anstatt sich mit dem Handeln des Bürgermeisters einschließlich seiner Argumente sachlich auseinander zu setzen und damit den Diskurs auf einer rationalen und kooperativen Ebene voran zu bringen, führen solchermaßen formulierte Unterstellungen zur *Diskreditierung* (7) durch die Infragestellung der moralischen Integrität sowie durch die Entwertung der Person.
- Derartige Aussagen bergen ein hohes *Provokationspotenzial* in sich (8), das einem angemessenen Anliegen wie der Versachlichung des Diskurses erheblich entgegenstehen.

4 „Dem Bürgermeister sei es nicht um die Sache gegangen, sondern ihm sei wichtiger gewesen, sich und die Partei A als angebliche Wahrer deutscher Interessen anzubiedern. ‚Die öffentliche Attacke war Absicht.‘ Der Bürgermeister habe gezielt die Gelegenheit genutzt, sich in Szene zu setzen und dabei gleichzeitig in die Lufthoheit einiger Stammtische einzudringen.“ (Stadtverordneter der Partei C, Z 1, 21.4.).

- Zur Absichtsbekundung ist zu bemerken, dass der Bürgermeister sich die „zugegeben sehr provozierende Formulierung mit der Kirche in Mekka [...] vorher gut überlegt hatte“ und sie „aus heutiger Sicht ‚selbstverständlich‘ wiederholen würde.“ (Bürgermeister, Z 1, 15.5.; Z 2, 15.5.). Es handelt sich demnach *nicht* um eine Wahrheitsvorspiegelung (2).
- Dass es dem Bürgermeister um eine Anbiederung als angeblicher Wahrer deutscher Interessen gegangen sei, ist ebenso wie die Unterstellung, sich gezielt in Szene zu setzen, eine *Wahrheitsvorspiegelung* (2), indem die eigene Sicht als gesicherte Tatsache dargestellt wird.
- Zudem wird der Bürgermeister mit solchen Äußerungen *diskreditiert* (7).

Abschließende Reflexion und Evaluation

Zum Abschluss der Lehr-Lernsequenz sollen die Schüler zunächst auf dem Hintergrund der erkannten und benannten Regelverletzungen die eigene persönliche Entscheidung nochmals kritisch reflektieren und die Frage beantworten:

„Wie würde *ich mich jetzt ganz persönlich* in dieser Situation entscheiden und warum? Nennen Sie bitte mehrere Gründe für Ihre Entscheidung!“

Der Lehrer erstellt eine *dritte* Tabelle wie unter Punkt 2.¹⁰ Er trägt die Entscheidungsergebnisse (für bzw. gegen das islamische Kulturzentrum) in Form der jeweiligen absoluten und relativen Anzahl der Schüler in den entsprechenden Spalten auf dem Flip-Chart ein. Ein Vergleich mit der ersten und zweiten Tabelle kann zeigen, ob und in welcher Weise sich die Entscheidungsrichtungen verändert haben und wenn ja, bei wie viel Schülern.

Die Schüler nennen danach ihre Begründungen und ggfls. Bedingungen für ihre Entscheidungen. Der Lehrer vergleicht diese mit den Angaben für die entsprechenden Ebenen der pro- und contra-Positionen der *ersten beiden* Tabellen. Sollten sich *neue* Begründungen bzw. Bedingungen ergeben haben, trägt der Lehrer diese in die entsprechenden Spalten der *dritten* Tabelle ein. Leitfragen für eine *vergleichende* Diskussion können sein:

- Wer ist bei der erstgetroffenen Entscheidung geblieben und warum?
- Wer hat seine persönliche Entscheidung geändert und warum?

Insbesondere sollen die Schüler darüber nachdenken, welchen Einfluss das Erkennen und begründete Benennen von Regelverletzungen ihrer Meinung nach in der dritten Phase der Lehr-Lernsequenz auf die eigene Entscheidung ausgeübt haben.

Des Weiteren sollen die Schüler die gesamte Lehr-Lernsequenz nach der Methode der „stillen Diskussion“ evaluieren. Der Lehrer diktiert Satzanfänge, die von den Schülern schriftlich ergänzt werden wie: „Ich habe gelernt, ...“; „Es war besonders schwierig für mich, ...“; „Es wäre besser gewesen, wenn ...“. Die Antworten werden gemeinsam besprochen.

Um die Vergleichbarkeit der Schülereinschätzungen auch zu evtl. nicht in den individuellen Stellungnahmen angesprochenen Aspekten zu erhöhen, kann zusätzlich der folgende Fragebogen eingesetzt und vom Lehrer ausgewertet werden:

¹⁰ Alternativ zu den drei Tabellen kann eine einzige Tabelle für die drei Erhebungszeitpunkte erstellt werden:

Entscheidung	Anzahl/%			Gründe:	Zeitpunkte			Bedingungen		
	1	2	3		1	2	3	1	2	3
für das Kulturzentrum				Ebene Glaubensgemeinschaft						
				Ebene Kommune						
				Ebene Gesellschaft						
gegen das Kulturzentrum				Ebene Glaubensgemeinschaft						
				Ebene Kommune						
				Ebene Gesellschaft						

Bewertung der Lehr-Lernsequenz	trifft völlig zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
Zum Konzept				
Die Lehr-Lernsequenz war klar strukturiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die theoretischen Hintergrundinformationen waren hilfreich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Verhältnis zwischen theoretischen Anteilen und praktischer Anwendung war angemessen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Wechsel der Perspektiven in den unterschiedlichen Phasen der Lehr-Lernsequenz hat den Erkenntnisgewinn gesteigert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zum Anforderungsniveau				
Das Anspruchsniveau war zu hoch.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zur Methode				
Die Methode zur Erkennung und Benennung von Standardverletzungen ist hilfreich für andere reale Argumentationssituationen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es wurde genügend Informationsmaterial bereitgestellt, um die jeweiligen Aufgaben angemessen bearbeiten zu können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zur Lehrerin/zum Lehrer: Sie/er ...				
ist sorgfältig auf Verständnisfragen und Anmerkungen eingegangen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
hat die Inhalte verständlich präsentiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
hat sich vergewissert, ob die Inhalte verstanden wurden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
hat auch schwierige Sachverhalte gut erklärt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Den Schülern dient die Beurteilung Lehr-Lernsequenz zur Reflexion des eigenen Erkenntnisgewinns, dem Lehrer zu deren Überprüfung und Weiterentwicklung.

Eine Optimierung der Lernerfolge kann bei vorhandener Motivation der Schüler und einem ausreichenden Zeitbudget erzielt werden, wenn die Schüler ihre *eigenen* vorgebrachten Begründungen zu den jeweiligen *persönlichen* Entscheidungen im Verlauf der Lehr-Lernsequenz (siehe Punkte 2, 7.2 sowie die abschließende Reflexion) auf Regelverletzungen hin analysieren und prüfen, ob sich diese – möglicherweise als Ergebnis ihres Lernprozesses – reduziert haben. Diese Aufgabe kann auch besonders gut als Hausarbeit vergeben werden.

Als *Schlussgedanken* können die folgenden Zitate aufgegriffen werden:

„Zu appellieren ist [...] an die Kommunalpolitiker, sich ihrer Verantwortung in solchen interkulturellen Konfliktkonstellationen bewußt zu werden und [...] nicht allein persönlichen Präferenzen oder dem Standpunkt einer Interessengruppe [...] Raum zu geben. [...] In diesen [...] Konfliktkonstellationen ist eine vermittelnde Position herausgehobener Kommunalpolitiker [...] besonders nützlich und notwendig. Ihre Neutralität und ihr überparteiliches Auftreten erlauben es den Konfliktparteien, Kontakte und Verhandlungen in alle Richtungen aufzunehmen.“ (Leggewie et al. 2002 a, 100).

Des Weiteren und insbesondere sollten die Politiker die Konsequenzen ihres Handelns für das soziale und politische Klima reflektieren (Christmann und Scheele 1995, 93): „Wir leben seit über 30 Jahren hier, und die Leute haben bisher keine negativen Erfahrungen mit uns gemacht. Wieso sollen wir nach der Öffnung eines islamischen Kulturzentrums zu Terroristen in H. werden?“ fragte der Maurer P. (Z 2, 9.5.). „Die muslimische Gemeinde sei vor allem ‚schockiert und enttäuscht‘ über den Bürgermeister. Dass sie seine Abfuhr bisher nur aus der Zeitung erfahren hätten, trage mit dazu bei, ‚daß wir unser Vertrauen in die Stadt verloren haben.‘“ (Z 2, 9.5.).

Abschließend kann der als Hinführung zum Thema und gleichzeitig als Leitkonzept für die gesamte Lehr-Lernsequenz formulierte Gedanke (nochmals) thematisiert werden:

Demokratie lebt von der wechselseitigen Achtung und Anerkennung der Personen, der Unterschiedlichkeit der Überzeugungen und dem Diskurs um vertretbare Interessenkoordinationen. Diskurse geben uns die Möglichkeit, uns von der Ernsthaftigkeit zu überzeugen, mit welcher andere Personen Meinungen vertreten, die wir nicht teilen. Diskurse korrigieren, weil sie die eigene Urteilssicherheit stören und irritieren (Reichenbach 2000, 801). Diskurse fordern zu einer Reflexion und Neubestimmung des eigenen Selbstverständnisses heraus, denn Bestehendes hat keinen Anspruch darauf, ohne sorgfältige Überprüfung für alle Zeiten konserviert zu werden. Es muss sich vielmehr ständig neu bewähren und Änderungen in den Lebensverhältnissen Rechnung tragen (Rohe 2001, 130).

Anhang

1 Selbstdarstellung des Verbandes der Islamischen Kulturzentren und dessen Gemeinden.

1. Gründung und Entwicklung des Verbandes der Islamischen Kulturzentren

Seit mehr als 200 Jahren gibt es Muslime in Deutschland. Der Islam hat hierzulande vor allem mit der Einreise der Muslime in den sechziger Jahren aus den verschiedenen Anwerbestaaten, insbesondere aus der Türkei, an Bedeutung zugenommen. Diese Muslime kamen in eine für sie fremde Gesellschaft und wurden mit anderen Lebensweisen und Strukturen konfrontiert, so daß sie sich mit neuen sozialen und religiösen Problemen auseinandersetzen hatten. Auch wenn viele Fragen im sozialen Bereich im Laufe der Zeit aufgegriffen werden konnten, stellte sich die religiöse Komponente besonders für praktizierende Muslime als ein tiefgreifendes Problem dar. Es ging dabei in erster Linie um die Pflege und Bewahrung der eigenen kulturellen Identität, um die Weitergabe des Glaubens und eines Wertmaßstabes an die jüngere Generation. Verknüpft hiermit verlangten Eltern für ihre Kinder eine religiöse Unterweisung zur Erlangung der islamischen Grundkenntnisse - ähnlich einem Konfirmations- bzw. Kommunionunterricht.

Während Anlaufstellen für christliche "Gastarbeiter" entsprechend ihrem Glauben zur Verfügung standen, waren muslimische "Gastarbeiter" mit dieser Frage auf sich alleingestellt. Auch offizielle Stellen haben dieses Vakuum nicht füllen können. Muslime, die diese Notwendigkeit erkannt hatten, gründeten am 15. September 1973 das "Islamische Kulturzentrum e.V." in Köln und legten somit den ersten Grundstein für eine Institution, die den damaligen Bedürfnissen der Muslime in Deutschland Rechnung tragen sollte. In den folgenden Jahren fanden vielerorts erste Gespräche mit Verantwortlichen von Stadtverwaltungen, Arbeitgebervertretungen und nicht zuletzt mit den Kirchen statt. Die Aufgabe des Islamischen Kulturzentrums war schon damals seiner Satzung entsprechend die religiöse Betreuung der Muslime und schloß von vornherein parteipolitische Aktivitäten aus. [...] Initiatoren waren damals Arbeiter mit islamisch-religiöser Ausbildung, aber auch Absolventen von privaten und staatlichen Predigerschulen (Imam-Hatip Schulen) der Türkei. [...] Mittlerweile sind in den Gemeinden des VIKZ größtenteils hauptamtliche islamische Gelehrte angestellt, die überwiegend aus der zweiten Generation stammen und in Deutschland eine religiöse Ausbildung absolviert haben. Diese sind in Deutschland aufgewachsen, haben deutsche Schulen besucht, sie beherrschen die deutsche Sprache und können sich besser auf die Bedürfnisse und die neuen Herausforderungen einer Gemeinde einstellen. Am 19. Juni 1980 schlossen sich die einzelnen, bis dahin voneinander unabhängigen Islamischen Kulturzentren zum "Verband der Islamischen Kulturzentren e.V." zusammen und bildeten somit eine rechtlich erfaßbare und handlungsfähige zentrale Repräsentanz in Köln.

2. Prinzipien und Arbeitsweisen

Der Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. ist ein im sozialen und kulturellen Bereich tätiger gemeinnütziger Verein, anerkannt als Religionsgemeinschaft mit Verbandssitz in Köln. Der Verband ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer 6851 eingetragen. Die in vielen Orten Deutschlands tätigen "Islamischen Kulturzentren" sind seine Gemeinden. Die Aktivitäten des Verbandes bewegen sich im Rahmen der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und orientieren sich am freiheitlich-demokratischen Grundprinzip der Verfassung. Wie auch aus der Vereinsatzung hervorgeht, ist die Grundhaltung des Verbandes überparteilich angelegt. Es wird weder eine bestimmte parteipolitische Linie verfolgt noch erhält der Verband irgendwelche finanziellen Zuwendungen von anderen Organisationen. Die Finanzierung erfolgt durch monatliche Beiträge der Gemeindeglieder und durch unregelmäßige Spenden von Muslimen, die keine Mitglieder sind. [...]

Heute zählt der Verband der Islamischen Kulturzentren über 300 Gemeinden, wovon 160 Einrichtungen im Eigentum des Verbandes stehen.

3. Tätigkeitsfelder

In erster Linie arbeitet der Verband für die religiösen Bedürfnisse der in Deutschland lebenden Muslime und unterstützt sie im Alltag bei auftretenden religiösen Fragen. [...] Die Dienste des Verbandes können folgendermaßen dargestellt werden: [...]

3.1 Religiöse Dienste:

Der Verband unterstützt seine Gemeinden bei der Einrichtung von Gebetsräumen, in denen das gemeinschaftliche Pflichtgebet verrichtet wird. In diesen Gemeinden werden für Kinder und Erwachsene Unterrichtsformen für die Unterweisungen in den Grundlagen des Islam geschaffen. Die Unterweisungen konzentrieren sich insbesondere auf das Rezitieren und Verstehen des Qur'an sowie das Einüben der alltäglichen Religionspraxis.

Die Vermittlung des islamischen Grundwissens erfolgt zuerst über das Erlernen des arabischen Alphabets. Parallel hierzu werden kürzere Koranpassagen zur Verrichtung des rituellen Gebetes eingeübt. Denn das Ausüben des täglichen Pflichtgebetes bedarf ein Minimum an Koranversen. Für Interessenten besteht auch die Möglichkeit einer Vertiefung in der arabischen Sprache und der islamischen Theologie, die der Verband organisiert. Die Unterweisung erfolgt entsprechend der Bedürfnisse und Aufnahmekapazität der Lernenden. Die Zeiten für die Unterweisung richten sich zumeist nach der Gemeinde. Aber allgemein findet der Unterricht jeweils an den Wochenenden und in den Schulferien zwischen 11 und 13 Uhr statt. Eine Teilnahmepflicht besteht nicht. Gerade aufgrund dieser Arbeit genießt der Verband bei der türkisch-muslimischen Bevölkerung ein hohes Maß an Vertrauen.

3.2 Sozialarbeit:

Die wichtigsten gemeinschaftlich verrichteten rituellen Gebete sind die Freitags- bzw. die Festtagsgebete. Diese Gebete können nur in der Moschee verrichtet werden. Aber die Moschee ist nicht nur ein Ort, der nach den rituellen Gebeten dem Publikum wieder verschlossen wird, sondern sie ist gleichzeitig Gebetsstätte und Zentrum für soziale Begegnung und Integration und Kulturzentrum. In diesen "Kulturzentren" werden den Muslimen vielfältige soziale Hilfeleistungen angeboten, sie in Lebensgestaltung unterstützt und eine Integration in ihre deutsche Umgebung gefördert.

Der Islam macht es dem Menschen zur Pflicht, bei der Schonung der Ressourcen und dem Schutz der Umwelt aktiv mitzuwirken. Hinweise und Aufklärung über die islamisch-rechtlichen Vorschriften zur Schonung und zum Erhalt der Umwelt sind Teil der religiösen Predigten in den Gemeinden. In den Gemeinden werden nach islamischem Ritus verschiedene Zeremonien, wie Hochzeit, Verlobung und Beschneidung veranstaltet. In einigen Gemeinden werden Deutschkurse, Seminare, Näh- und Häkelkurse für Mädchen u.ä. angeboten. Der Bestattungsfond des Verbandes kümmert sich um die Überführung und eine den religiösen Riten entsprechende Bestattung verstorbener Muslime.

4. Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungen zu anderen Organisationen

Der Islam versteht sich als eine Religion des Friedens für alle Menschen ohne Unterschied des Glaubens. In diesem Sinne arbeitet der Verband mit islamischen, christlichen und anderen Institutionen in verschiedenen Bereichen zusammen. Daher stehen unsere Gemeinden jedem offen, der sich für den Islam und den Verband interessiert; unabhängig seiner Nationalität und Religionszugehörigkeit. Aufgrund dieser Offenheit haben wir in der Praxis in unseren Gemeinden in Deutschland ein Dialogforum geschaffen, das von jährlich mehreren Tausenden Nichtmuslimen in Anspruch genommen wird. Die Fortführung des interreligiösen Dialogs ist eine der wichtigen Aufgaben des Verbandes. Zu dieser Öffentlichkeitsarbeit gehört die Betreuung von Besuchergruppen aus Schulen, Kirchen, Behörden, Bürgerinitiativen und anderen Interessensgemeinschaften. Jeder, der sich für den Islam im allgemeinen, oder speziell für den Verband interessiert, kann dies ohne weiteres durch einen persönlichen Besuch in einer der Gemeinden tun. [...] Der Verband unterhält auch gute Beziehungen zu überregionalen Bundes- oder Landesinstitutionen. Deutsche Politiker und andere öffentliche Personen besuchen von Zeit zu Zeit die Gemeinden und nehmen an Einweihungs- bzw. Eröffnungsveranstaltungen von Moscheen teil. [...]

Schlußwort

Der Verband der Islamischen Kulturzentren e. V. sieht sich stets im Dienste der Öffentlichkeit. In aller Offenheit zeigt er seine offenen Türen den Mitmenschen, unabhängig von ihrer Sprache, Religion, Rasse und Nationalität. Dabei befolgt er den Leitsatz des Propheten Muhammed (F.s.m.I): "Der beste Mensch ist derjenige, der den anderen Menschen nützlich ist." Ferner glaubt der Verband an die Notwendigkeit des interreligiösen Dialogs, um den Frieden auf Erden zu bewahren und ein friedvolles Zusammenleben zu ermöglichen. Hierzu ruft er alle Völker und Religionsgemeinschaften auf, sich auf einergemeinsamen Basis zusammenzufinden, gegenseitige Achtung und Integration der Menschen zu fördern.

2 Auswertungsvorschlag für die persönlichen Entscheidungen

Die folgende Darstellung basiert auf einer Befragung von Lehramtsstudenten. Sie votierten alle zugunsten des islamischen Kulturzentrums. Die genannten Begründungen lassen sich auf drei Ebenen abbilden: auf der Ebene der Glaubensgemeinschaft, auf der Ebene der Kommune und auf der Ebene der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.

Argumente für das Kulturzentrum	Bedingungen
<p><i>Ebene Glaubensgemeinschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Echte religiöse Sinnerfahrung, Sinnentfaltung und Sinnerfüllung ist nur in der Gemeinschaft möglich (Gebet, Fasten, Rituale). ▪ Stärkung des Zusammenhalts Gleichgesinnter im Glauben, ▪ Ort der Begegnung der Generationen zum Austausch von Erfahrungen und Problemen, entwicklungsfördernd für die Identität und Toleranz der Kinder. 	
<p><i>Ebene Kommune:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein eigenes religiöses Gemeindezentrum signalisiert die Einbeziehung der Glaubensgemeinschaft in den Lebensraum der Kommune. ▪ Neues, Ungewohntes ist für andere Glaubensgemeinschaften Chance zu Kontakt, Austausch, Wissenserwerb und Planung gemeinsamer Aktivitäten. ▪ Glaube wird durch das aktive Leben in der Kommune transparent. ▪ Glaube wird als Teil des eigenen Lebens in der Kommune wahrnehmbar und selbstverständlich. ▪ Glaube leben signalisiert Gewaltlosigkeit gegenüber der Gemeinschaft und Gesellschaft, Glaubensvielfalt ist Bereicherung für die Kommune. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Toleranz der islamischen Gemeinde gegenüber anderen Religionsgemeinschaften. ▪ Möglichkeit, auch in deutscher Sprache miteinander kommunizieren zu können. ▪ Prüfung der Zumutbarkeit für die Nachbarschaft für den Fall von Gebetsrufen. ▪ Keine Meidung des Areals durch die nicht islamische Bevölkerung.
<p><i>Ebene Gesellschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Recht auf freie Religionsausübung im demokratischen Rechtsstaat nach Art. 4 GG. ▪ Akt echter gesellschaftlicher Integration durch Achtung und Pflege anderer religiös-kultureller Werte. ▪ Präsenz des Islam als Zeichen religiöser Vielfalt. 	

3 Empirische Befunde zur Evaluation

- Jene Lehramtsstudenten, die eine nicht ihrer eigenen Position entsprechende Rolle argumentativ zu vertreten hatten, fühlten sich weniger wohl, weil sie die Spannung zwischen den beiden Positionen auszuhalten und zu überwinden hatten. Studenten, die trotz Korrespondenz mit der eigenen Überzeugung Schwierigkeiten bei der Rollenübernahme hatten, führten diese auf persönliche (zu aggressiv, hektisch, gestresst), situative (geschockt von emotionsgeladener Diskussion) oder Verfahrensmerkmale (Übergehen ihrer Argumente) zurück. Für alle Studenten brachten die Erfahrungen mit einer bewussten Rollenübernahme unabhängig von der eigenen Position jedoch wichtige und z. T. überraschende Erkenntnisse.

- Die kognitive Anstrengung angesichts der Vielschichtigkeit und Komplexität des Sachverhalts, der Verteidigung eigener Standpunkte, der Geschwindigkeit, mit der unterschiedliche Argumente verarbeitet und Gegenargumente erarbeitet werden mussten, wurde erkannt und z. T. als Überforderung erlebt.
- Die Macht- und Hilflosigkeit gegenüber emotionsgeladenen und nicht stichhaltigen „Argumenten“ („Pseudotoleranz“) wurde mit Betroffenheit registriert.
- Die Irritation eigener, für standfest gehaltener Positionen durch fundierte Gegenargumente führte zur Neudefinition eigener Standpunkte.
- Die Erkenntnis der Schwierigkeit der Koordination kontroverser Standpunkte und ihrer Bündelung zu einer Entscheidung, die allen Interessen gerecht wird, wurde explizit hervorgehoben. Dabei wurde dem Moderator eine Schlüsselfunktion zugeschrieben, eine Aufgabe, der der Rollenträger nach eigenen Aussagen und denen der Studenten keinesfalls immer gewachsen war. Diese Erfahrung dürfte für die Lehramtsstudenten bedeutsam gewesen sein, weil auch die künftige Lehrerrolle der Seminarteilnehmer Fähigkeiten des Moderierens erfordert.

Literatur

Bender-Szymanski, D. (2000). Learning through Cultural Conflict? A Longitudinal Analysis of German Teachers' Strategies for Coping with Cultural Diversity at School. *European Journal of Teacher Education*, 23, 3, 229-250.

Bender-Szymanski, D. (2002). Interkulturelle Kompetenz bei Lehrerinnen und Lehrern aus der Sicht der empirischen Bildungsforschung. In G. Auernheimer (Hg), *Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität*. Interkulturelle Studien, Band 13. Opladen: Leske und Budrich, S. 153-179.

Bender-Szymanski, D. (2004). Förderung demokratischer Urteilsfähigkeit. Ein empirisch gestützter Erfahrungsbericht über ein Projekt zu einem religiös-kulturellen Konflikt mit Lehramtsstudenten. *DIPF informiert*, 6, 12-18.

Bender-Szymanski (2006). Handeln unter Bedingungen kultureller Divergenzen aus der Lehrerperspektive. In D. Blecking & P. Gieß-Stüber (Hrsg.), *Sport bewegt Europa*. Beiträge zur interkulturellen Verständigung. Hohengehren: Schneider, 169-185.

Bender-Szymanski, D. (2007). Faires Argumentieren will gelernt sein! *Das Lehrerhandbuch. Interkulturelle Erziehung (F 5.6)*. Berlin: Dr. Josef Raabe, 1-33.

Bielefeld, H. (1999). Bizarrer Anti-Islamismus. Besprechung von Rolf Stolz: Kommt der Islam? Die Fundamentalisten vor den Toren Europas (München: F.A. Herbig, 1997). Erstmals erschienen in *Newsletter, Nr. 11 1/99, forschungsNETZWERK für ethnisch-kulturelle Konflikte, Rechtsextremismus und Gewalt* (Univ. Bielefeld, Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung), 44-50. <http://www.flwi.ugent.be/cie/bielefeldt4.htm>

Breit, H. & Eckensberger, L.H. (2004). Die Faktizität des Normenbewusstseins. Eine entwicklungspsychologische Perspektive. In: C. Lütge & G. Vollmer (Hrsg.). *Fakten statt Normen? Zur Rolle einzelwissenschaftlicher Argumente in einer naturalistischen Ethik*. Baden-Baden: Nomos-Verlag, S. 207-224.

Breit, H. & Eckensberger, L.H. (2004). Demokratieerziehung zwischen Polis und Staat. *DIPF informiert*, 6, 6-11.

Der Brockhaus Religionen (2004). Leipzig, Mannheim: Brockhaus.

Eckensberger, L.H., Döring, T. & Breit, H. (2001). Moral Dimensions in Risk Evaluation. In: G. Boehm, T. McDaniels, J. Nerb, H. Spada (Eds.) *Environmental Risks: Perception, Evaluation*

tion and Management. Special Issue of "Research in social problems and public policy", Volume 9, Oxford: Elsevier, 137–163.

Edelstein, W. und Fauser, P. (2001). *Demokratie lernen und leben*. Gutachten für ein Modellversuchsprogramm der BLK. Bonn: Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung, Heft 96.

<http://www.blk-demokratie.de/fileadmin/public/dokumente/Expertise.pdf>

Flender, J., Christmann, U., Groeben, N. & Mlynski, G. (1996). Argumentationsintegrität (XVIII). Entwicklung und erste Validierung einer Skala zur Erfassung der passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz (SPARK). Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 Sprache und Situation. Heidelberg/Mannheim.

Flender, J., Christmann, U. & Groeben, N. (1999). Entwicklung und erste Validierung einer Skala zur Erfassung der passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz. *Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie*, 20 (4), 309-325.

Groeben, N., Nüse, R. & Gauler, E. (1992). Diagnose argumentativer Unintegrität. Objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale bei Werturteilen über argumentative Sprechhandlungen. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie* 39(4), 533-558.

Groeben, N., Schreier, M. und Christmann, U. (1993). Fairneß beim Argumentieren: Argumentationsintegrität als Wertkonzept einer Ethik der Kommunikation. *Linguistische Berichte*, 147, 355-382.

Groeben, N., Christmann, U. und Mischo, Ch. (1997). Die Entwicklung eines Trainings zum Umgang mit unintegrem Argumentieren. Teil I: Forschungsbasis, Grundkonzeption und Dimensionen des Trainings. *Sprechen. Zeitschrift für Sprechwissenschaft*, 15, 59-76.

Groeben, N., Christmann, U. und Mischo, Ch. (1998). Die Entwicklung eines Trainings zum Umgang mit unintegrem Argumentieren. Teil II: Beispiele zur Modulkonzeption des Trainings. *Sprechen. Zeitschrift für Sprechwissenschaft*, 16, 19-31.

Langenfeld, Ch. (2001). Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten. Eine Untersuchung am Beispiel des allgemeinbildenden Schulwesens in der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen: Mohr Siebeck.

Leggewie, C. (2002). Auf dem Weg zum Euro-Islam? Moscheen und Muslime in der Bundesrepublik Deutschland. Bad Homburg: Herbert-Quandt-Stiftung.

Leggewie, C., Joost, A. & Rech, S. (2002 a). Der Weg zur Moschee – eine Handreichung für die Praxis. Bad Homburg: Herbert-Quandt-Stiftung.

Leggewie, C., Joost, A. & Rech, S. (2002 b). Nützliche Moscheekonflikte? Blätter für deutsche und internationale Politik, 7, 812-821.

Mischo, Ch., Groeben, N., Christmann, U. & Flender, J. (2002). Konzeption und Evaluation eines Trainings zum Umgang mit unfairem Argumentieren in Organisationen. *Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie*, 46 (N.F.20) 3, 150-158.

Nauck, B. (2000). Familien ausländischer Herkunft. *Diskurs*, 3, 13-19.

Nauck, B. (2001). Intercultural Contact and Intergenerational Transmission in Immigrant Families. *Journal of Cross-Cultural Psychology*, 32, 175-189.

Nüse, R., Groeben, N. & Gauler, E. (1991). Argumentationsintegrität (V): Diagnose argumentativer Unintegrität (Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 33). Heidelberg: Psychologisches Institut der Universität.

Nüse, R., Groeben, N., Christmann, U. & Gauler, E. (1993). Schuld mindernde versus -begründende Zusatzattributionen in moralischen Handlungsbeurteilungen. *Gruppendynamik*, 24, 2, 165-198.

Reichenbach, R. (2000). Zur pädagogischen Bedeutung des Dissenses. *Zeitschrift für Pädagogik*, 6, 795-807.

Reichenbach, R. (1999). Zur Bedeutung demokratischer Bildung und Erziehung in der Spätmoderne. Habilitationsschrift.

Rohe, M. (2001). *Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen*. Freiburg: Herder.

Wolff: Interkulturelle Bildung ist Aufgabe und Herausforderung unserer Schulen - Präsidentin der Kultusministerkonferenz zieht positives Fazit der 21. Europäischen Erziehungsministerkonferenz des Europarats in Athen. KMK-Pressemitteilung Bonn, 12.11.2003.

Sacksofsky, U. (2003). Toleranz als Erziehungsziel fördern. *Frankfurter Rundschau*, 2. 6., 8.

Autorin

Priv. Doz. Dr. phil. habil. Dorothea Bender-Szymanski
Dipl. Psych. und Lehrerin

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung
Arbeitseinheit „Bildung und Kultur“

Schloßstrasse 29
60486 Frankfurt am Main

e-mail: bender@dipf.de